

14-P-2009-07356-02

Detmold

TierschutzSelbstverwaltungsangelegenheiten

Über den aktuellen Stand der Bemühungen der Behörden, das in Rede stehende Grundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, berichten das frühere Ministerium für Umwelt, und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Innenministerium in der gemeinsamen Stellungnahme am 02.03.2010. Frau S. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Zudem hat ein weiteres Gespräch zwischen dem Petitionsausschuss und den Ministerien stattgefunden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales), die Stadt Detmold und den Kreis Lippe zu bitten, Frau S. zu einem weiteren Gespräch einzuladen, in dem sie ihr berechtigtes Anliegen noch einmal zeitnah und aktuell darlegen kann. Es sollten mit ihr weiterführende Maßnahmen abgesprochen werden, um den Zustand auf dem Nachbargrundstück nachhaltig zu verbessern.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales) wird darüber hinaus gebeten, bis zum 30.12.2010 dem Petitionsausschuss über den Ausgang der anhängigen Verfahren und den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

Zudem bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, darüber zu berichten, welche Möglichkeiten gesehen werden, die Problematik des Animal Hoarding in das Tierschutzrecht aufzunehmen.

14-P-2009-21265-00

Alsdorf

SelbstverwaltungsangelegenheitenDenkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der von der Stadt Alsdorf angestrebte Neubau eines Kultur- und Bildungszentrums auf dem ehemaligen Anna-Gelände trotz der sehr schwierigen Haushaltssituation von der Kommunalaufsicht als die insgesamt wirtschaftlichste Lösung angesehen wird. Unter den Gesichtspunkten der Folgekosten, verkehrlicher Situation, energetischer Überlegungen wie auch städtebaulicher Überlegungen wird auch vor Ort der Neubau in der Kraftzentrale als alternativlos angesehen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass hinsichtlich der Lärmsituation eines noch zu schaffenden neuen Kultur- und Bildungszentrums die Stadt ein verträgliches Miteinander mit der angrenzenden Wohnbevölkerung organisiert. Aus Sicht des Petitionsausschusses bietet die jetzige Planung Potential, Geschichte und städtebauliche Entwicklung in Alsdorf miteinander in Einklang zu bringen und damit einen wichtigen Beitrag zur Überwindung des Strukturwandels zu leisten.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft des Bürgermeisters, den Dialog mit einem Sprecher der Initiative fortzuführen. Der Petitionsausschuss geht nach den Bekundungen der zuständigen Behörden des Landes davon aus, dass über den Förderantrag umgehend entschieden wird, so dass die geplanten Fördergelder in Höhe von insgesamt zwölf Millionen Euro von 2011-2013 fließen können. Die Fertigstellung des Bildungszentrums ist für 2013 geplant.

14-P-2009-21619-00

Mönchengladbach

Hilfe für behinderte Menschen

Herr L. hat mitgeteilt, die Petition habe sich erledigt.

14-P-2009-21643-00

Köln

Sozialhilfe

Das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs und das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs und auch andere Fürsorgesysteme sehen eine Einführung eines NRW-Passes nicht vor.

Auch in weiteren landesweiten Regelungen ist eine entsprechende Sozialleistung nicht vorgesehen. Ein NRW-Pass kann daher nur als freiwillige Leistung erbracht werden. Die Entscheidung über das Ob und Wie der Einführung einer solchen freiwilligen Leistung und die Ausgestaltung des ÖPNV liegt bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Gemeinden sind wegen ihrer genaueren Kenntnis der Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft und der Verkehrssituation vor Ort auch in der Lage, bedarfsgerechtere Angebote zu schaffen. Ob die jeweilige Kommune willens und in der Lage ist, den finanziellen Mehraufwand aufzubringen, obliegt ausschließlich ihrer Entscheidung.

Städte wie z.B. Köln und Dortmund sowie die Kreise Unna und Düren haben bereits eine vergünstigte Fahrkarte für Sozialhilfeempfänger bzw. einkommensschwache Bevölkerungsschichten und zum Teil auch einen Stadtpass für den Besuch von Museen, Schwimmbädern etc. als freiwillige Leistung eingeführt.

Im Januar 2010 beschloss darüber hinaus die Verbandsversammlung des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr ein Sozialticket für Sozialhilfeempfänger zum 01.08.2010 einzuführen.

14-P-2009-21653-00

Brezzo di Bedero

BauordnungDenkmalpflege

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Herr P. durch das illegale Errichten von Gebäuden die Ursache für die langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen gesetzt hat. Insoweit war ein Einschreiten der Bauaufsicht geboten.

Nach Durchführung eines Ortstermins ist der Ausschuss der Auffassung, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, die Auseinandersetzungen anders als durch ein gerichtliches Urteil zu beenden.

Der Ausschuss regt an, dass alle laufendengerichtlichen Verfahren ruhend gestellt werden und die Beteiligten sich im Rahmen eines Mediationsverfahrens um eine gemeinsame Lösung bemühen. Der Ausschuss dankt der Stadt I. und Herrn P. für ihre Bereitschaft, bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens keinerlei neue Maßnahmen zu ergreifen. Der Ausschuss erklärt sich bereit, jederzeit als Gesprächspartner für die Beteiligten zur Verfügung zu stehen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Töchter von Herrn P. beabsichtigen, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu begründen. Der Ausschuss bittet darum, dass auch dieser Aspekt im Mediationsverfahren mitberücksichtigt wird. Hieraus können sich auch im Hinblick auf die nachträgliche Legalisierung bestehender, illegal errichteter Gebäude, gegebenenfalls Optionen eröffnen. Dennoch geht der Ausschuss davon aus, dass es in jedem Fall zu wenigstens Teilrückbauten kommen wird. Nur so kann eine abschreckende Wirkung gegenüber möglichen Nachahmern erzielt werden.

Der Ausschuss appelliert an die Beteiligten, im Mediationsverfahren Verständnis auch für die jeweils andere Seite als Grundlage eines erfolgreichen Mediationsverfahrens zu zeigen. Letztlich wird sich jede Lösung im Rahmen der

bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen bewegen müssen.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, ihn über den Fortgang der Angelegenheit fortlaufend zu unterrichten. Im Lichte der Ergebnisse des Mediationsverfahrens wird der Ausschuss sich abschließend zu der Angelegenheit äußern.

14-P-2009-21762-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach das Ermittlungsverfahren 502 UJs 646/07 eingestellt hat und die gegen die Verfahrenseinstellung gerichtete Beschwerde sowie das Klageerzwingungsverfahren ohne Erfolg geblieben sind.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Herr B. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.01.2010, des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Mönchengladbach vom 07.01.2010 nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 21.01.2010.

14-P-2009-21828-00

Essen
Recht der Tarifbeschäftigten

In ihrer Eingabe beschwerte sich Frau H. über die Ablehnung ihres Antrags auf Bewilligung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und

Soziales im Jahr 2009. Frau H. ist Beschäftigte des Landes und wurde im Zuge der Auflösung der Versorgungsverwaltung mit Wirkung vom 01.01.2008 der Stadt Essen zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich Schwerbehindertenrecht per Gestellungsvertrag zugewiesen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme und im Rahmen eines Erörterungstermins umfassend informiert. Ein Anspruch auf Gewährung von Altersteilzeit stand Frau H., die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nach dem bis Ende des Jahres 2009 gültigen Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit nicht zu. Die Ablehnung ihres Antrags ist insbesondere im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot nicht zu beanstanden. Als Vergleichsgruppe sind - da Frau H. Beschäftigte des Landes ist - die anderen Landesbeschäftigten heranzuziehen, denen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Jahr 2009 Altersteilzeit einheitlich verwehrt hat.

Aktuell steht der Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Fehlen einer gültigen tarifvertraglichen Regelung entgegen.

Die Stadt Essen plant die Einrichtung eines Pilotprojektes zur Einführung von Teleheimarbeit. Sofern der Arbeitsplatz von Frau H. dafür geeignet ist, sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, an dem Pilotprojekt teilzunehmen.

14-P-2009-21840-00

Essen
Recht der Tarifbeschäftigten

In ihrer Eingabe beschwerte sich Frau D. über die Ablehnung ihres Antrags auf Bewilligung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Jahr 2009. Frau D. ist Beschäftigte des Landes und wurde im Zuge der Auflösung der

Versorgungsverwaltung mit Wirkung vom 01.01.2008 der Stadt Essen zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich Schwerbehindertenrecht per Gestellungsvertrag zugewiesen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme und im Rahmen eines Erörterungstermins umfassend informiert. Ein Anspruch auf Gewährung von Altersteilzeit stand Frau D., die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nach dem bis Ende des Jahres 2009 gültigen Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit nicht zu. Die Ablehnung ihres Antrags ist insbesondere im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot nicht zu beanstanden. Als Vergleichsgruppe sind - da Frau D. Beschäftigte des Landes ist - die anderen Landesbeschäftigten heranzuziehen, denen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Jahr 2009 Altersteilzeit einheitlich verwehrt hat.

Aktuell steht der Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Fehlen einer gültigen tarifvertraglichen Regelung entgegen.

Die Stadt Essen plant die Einrichtung eines Pilotprojektes zur Einführung von Teleheimarbeit. Sofern der Arbeitsplatz von Frau D. dafür geeignet ist, sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, an dem Pilotprojekt teilzunehmen.

14-P-2009-21940-00

Bonn

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich davon unterrichten lassen, dass das Vorgehen des Ordnungsamts der Stadt Bonn nicht zu beanstanden ist. Die Gründe, die jeweils zum Erlass der Bußgeldbescheide geführt haben, entsprechen dem geltenden Recht und sind Herrn B. schriftlich durch Bescheid mitgeteilt worden. Der Rechtsweg stand in allen Verfahren offen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Veranlassung, der Landesregierung (Innenministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

14-P-2009-21984-00

Minden

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrunde liegende sozialgerichtliche Verfahren des Sohnes von Frau M. - B. unterrichtet.

Die rechtliche Würdigung einer Streitsache gehört zum Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Tätigkeit und ist daher einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Der anwaltlich vertretene Sohn von Frau M.- B. hat zudem - wenn auch erfolglos - von seinem Rechtsmittellegungsrecht Gebrauch gemacht.

Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

14-P-2009-21992-00

Dortmund

Straßenbau

Der Petitionsausschuss sieht unter den gegebenen Umständen nur eine konkrete Möglichkeit, wie die Erschließung des Grundstückes von Frau P. erreicht werden kann. Die unmittelbaren Nachbarn haben die Eintragung einer Baulast kategorisch ausgeschlossen. Zugleich ist aber die Bereitschaft gegenüber der Stadt Dortmund signalisiert worden, die erforderlichen Grundstücksflächen an die Stadt zu veräußern, sofern dies mit einer Freistellung von den Erschließungskosten verbunden wäre. Somit liegt es letztlich in der Hand von Frau P. durch vertragliche

Vereinbarungen mit der Stadt zu regeln, dass die Kosten der Herstellung und des Erwerbs der Straße von Frau P. übernommen werden. Die Straße würde eine öffentliche Widmung erhalten und damit wäre das Grundstück erschlossen und einer weiteren Bebauung zugänglich. Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung sollte sich daher der Anwalt von Frau P. mit der Stadt ins Benehmen setzen.

Eine alternative, neue Straßenführung über vorhandene landwirtschaftliche Flächen scheidet mangels Verkaufsbereitschaft der beiden betroffenen Landwirte aus.

Sollte es zwischen der Stadt Dortmund und Frau P. nicht zu einer Vereinbarung kommen, verbliebe Frau P. nur die Möglichkeit, im Rahmen der bestandsgeschützten Bausubstanz Umbauarbeiten vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

14-P-2009-22138-00

Euskirchen Arbeitsförderung

Die Entscheidungen der ARGE Mönchengladbach sind aus Sicht des Petitionsausschusses grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses können nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs innerhalb der ersten sechs Monate nach Arbeitsaufnahme die entstehenden Fahrtkosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets übernommen werden.

Zum Zeitpunkt seiner Antragstellung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) wurde Herr S. von der ARGE Mönchengladbach

richtigerweise auf den bestehenden Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 SGB II hingewiesen, da er sich Anfang März 2009 im offenen Vollzug befand und er zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich wahrnahm. Wegen des Leistungsausschlusses war auch der Verweis auf die Agentur für Arbeit richtig, da diese auch für Nichtleistungsempfänger zuständig ist. Nach Aktenklage wurde von Herrn S. die Beantragung einer Fahrtkostenbeihilfe bei der Agentur für Arbeit Mönchengladbach allerdings nicht vorgenommen.

Mit der Kenntnisnahme des Beschäftigungsverhältnisses von Herrn S. durch die ARGE Mönchengladbach am 13.10.2009 erlangte er einen Leistungsanspruch nach dem SGB II und bildete mit seiner Familie eine Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Berechnung der Höhe der Leistungen war sein Einkommen zu berücksichtigen. Vom Einkommen abzusetzen waren die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben und ein Freibetrag für Erwerbstätige. Als Pauschbeträge sind monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale und zusätzlich bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer vom Einkommen abzusetzen, soweit der Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist. Folglich nahm die ARGE Mönchengladbach einen Betrag von 204,10 Euro von der Einkommensanrechnung aus, da die Justizvollzugsanstalt Euskirchen ihr eine Bescheinigung für den Monat September 2009 vorlegte, die 15,- Euro Parkplatzkosten, 89,10 Euro Haftkosten und 100,- Euro Überbrückungsgeld auswies. Darüber hinaus wurden von der ARGE Mönchengladbach auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, allerdings versehentlich nur mit einem Betrag von 277,04 Euro statt mit 277,40 Euro berücksichtigt.

14-P-2009-22180-00Disziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zu Grunde liegenden Fakten unterrichtet. Die Befürchtung, die beteiligten Behörden seien untätig, sowie die zum Ausdruck gebrachte Rüge, niemand befasse sich mit dem Problem des von Herrn L. vertretenen Polizeibeamten und gebe Informationen zum Verbleib des in Rede stehenden Vorgangs, haben sich nicht bestätigt.

Das Vorgehen der beteiligten Behörden ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss sieht daher auch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

14-P-2010-16367-01

Dörentrup

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Auch das weitere Vorbringen von Herrn P. vom 07.12.2009 kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 05.08.2008 zu ändern.

Sofern Herr P. beklagt, auf sein Schreiben vom 28.10.2009 keinen Eingangsbescheid erhalten zu haben, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass seine Petition mit Beschlussmitteilung vom 05.08.2009 abgeschlossen wurde und sein Schreiben vom 28.10.2009 als Nachtrag bewertet wurde.

Es entspricht im Übrigen nicht der Übung des Petitionsausschusses, auf Nachträge von Petenten erneut Eingangsbestätigungen zu versenden.

14-P-2010-16446-03

Geldern

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr K. nach Abschluss seiner Ausbildung von der Justizvollzugsanstalt Geldern in den offenen Vollzug verlegt wird. Der zuständige Sozialarbeiter hat die Verlegung mit Herrn K. intensiv vorbereitet, damit ihm eine Weiterbildungsmaßnahme zum Industriemeister bzw. eine vergleichbare Möglichkeit eröffnet werden kann.

Im Übrigen wird das Gnadengesuch des Herrn K. vom 01.06.2010 der Landesregierung (Justizministerium) zur Weiterleitung an die zuständige Gnadenstelle übersandt.

14-P-2010-18097-01

Brilon

RechtspflegeJugendhilfePolizei

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Arnsberg hinsichtlich ihrer vom 11.03.2010 gegen Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes und zwei Polizeibeamte mit Verfügung vom 20.04.2010 (262 Js 215/10) mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt sowie die mit der Petition erhobenen Beeinflussungsvorwürfe gegen Mitarbeiter von Polizei, Justiz und des Jugendamtes des Hochsauerlandkreises als haltlos bewertet und auch insoweit zu Maßnahmen keinen Anlass gesehen hat.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Das Landgericht Arnsberg hat den Ehemann von Frau K. in dem mit der Petition angesprochenen Strafverfahren 292 Js 361/09 mit Urteil vom 28.06.2010 wegen gefährlicher Körperverletzung u. a. zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt und zugleich seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Herr K. hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die mit der Petition angesprochenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine Überprüfung und Bewertung der polizeilichen Maßnahmen führte nicht zur Feststellung von Mängeln der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung oder eines Fehlverhaltens damit befasster Bediensteter.

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts des Hochsauerlandkreises ist nicht festzustellen. Das Amt wurde mit seinen Maßnahmen zur Wahrung des Kindeswohls tätig. Es wird die Kindsmutter auch weiterhin dahingehend unterstützen, den Bedürfnissen ihres Kindes gerecht zu werden. Es wird deswegen auch die Umsetzung der richterlichen Anordnung, einen Kontakt zwischen dem Stiefvater und dem Jungen zu vermeiden, verfolgen. Frau K. wird dringend angeraten, im Interesse ihres durch multiple Problemlagen vorbelasteten und stark traumatisierten Sohnes die richterliche Anordnung einer Kontaktsperre zu beachten. Die Kontaktaufnahme des Jugendamtes mit Polizei und Staatsanwaltschaft und die Einschaltung des Opferschutzes geschahen zur Ermittlung eines Gefährdungspotenzials für den Jungen und sind somit nicht zu beanstanden.

14-P-2010-18834-02

Viersen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass sich die gegenüber der Staatsanwaltschaft Aachen ergangene und zunächst einer

Bearbeitung nicht zugänglich gewesene Sachstandsanfrage von Herrn P. vom 15.12.2009 zwischenzeitlich erledigt haben dürfte.

Sein Antrag vom 12.11.2008, auf den sich die Nachfrage bezog, liegt der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Düsseldorf wieder zur Entscheidung vor. Herr P., der auf eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf ausdrücklich bestanden hat, ist davon unterrichtet.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

14-P-2010-18971-01

Jüchen

Pflegeversicherung

Ein Anspruch auf Erhöhung des Pflegewohngeldes besteht nicht. Um über dessen Höhe befinden zu können, ist zunächst die Entscheidung der Beihilfestelle über die Beihilfefähigkeit der Investitionskosten erforderlich.

Die Entscheidung des Rhein-Kreises Neuss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist nicht zu beanstanden.

Zur näheren Unterrichtung erhält Herr N. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.07.2010.

14-P-2010-20019-01

Castrop-Rauxel

Energienutzung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die durch Frau D. vorgetragene Argumente keine neuen Anhaltspunkte ergeben, die

eine vom ersten Beschluss vom 23.02.2010 abweichende Beurteilung der Sachlage rechtfertigen. Der Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihm über die verwaltungsgerichtliche Entscheidung unaufgefordert zu berichten.

14-P-2010-20211-03

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Die Begründung der Justizvollzugsanstalt Willich II für die Ablehnung der Verlegung von Frau W. in den offenen Vollzug kann nachvollzogen werden. Ebenso erscheint es verständlich, dass die Amtsvormünderin der Kinder von Frau W. der Durchführung von Besuchskontakten in den Räumen der Justizvollzugsanstalt mit Rücksicht auf deren instabile Befindlichkeit nicht zustimmt.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt Willich II Frau W. die für ihre Entlassungsvorbereitung notwendigen vollzuglichen Lockerungen gewähren wird, ihr also insbesondere Begleitausgänge zu ihrem künftigen Arbeitgeber oder dem Arbeitsamt bewilligt werden, sofern diese erforderlich sind.

Frau W. wird geraten, sich nach ihrer Haftentlassung mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen, um Umgangskontakte mit ihren Kindern zu vereinbaren.

14-P-2010-20838-02

Köln

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Strafvollstreckungskammer am 01.04.2010 die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung abgelehnt hat.

Die wesentlichen Gründe für die Ablehnung liegen in der Person von Frau V. begründet und nicht deshalb, weil sie derzeit keine Wohnung hat.

Da in Kürze nicht mit der Entlassung von Frau V. aus der Haft zu rechnen ist, sind auch Ausführungen zur Wohnungssuche verfrüht.

14-P-2010-20933-02

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss wurde bei dem Ortstermin am 19.07.2010 in der Justizvollzugsanstalt Willich II darüber informiert, dass die Progressionsprüfung für Frau M. positiv verlaufen ist und sie nun auf der Warteliste für den offenen Vollzug steht. Dort soll voraussichtlich bis Ende Juli 2010 ein Platz für sie frei werden und die Verlegung dann erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

14-P-2010-21638-01

Wülfrath

Jugendhilfe

Rechtspflege

Das Jugendamt der Stadt Heiligenhaus hat aufgrund der Beschwerden von Herrn J. mit der Einrichtung "Haus Maria Frieden" Kontakt aufgenommen und die dortigen Aussagen zu den behaupteten Gewalttätigkeiten, wonach entsprechende Verfehlungen dort nicht registriert wurden, übernommen und im Rahmen des

früheren und des aktuellen Petitionsverfahrens weitergegeben.

Aufgrund der erneuten Eingabe hat sich der Petitionsausschuss über das Anliegen von Herrn J., den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie den Inhalt und Stand des mit der Petition angesprochenen Verfahrens 30 Js 6111/07 der Staatsanwaltschaft Wuppertal unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal die Petition zum Anlass genommen hat, ein gesondertes Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung und Körperverletzung zum Nachteil der Tochter von Herrn J. einzuleiten. Ein weiteres Verfahren ist eingeleitet worden aufgrund der von Herrn J. gegen einen Mitarbeiter des Jugendamtes Heiligenhaus sowie Mitarbeiter eines Kinder- und Jugendhilfeszentrums in Velbert-Langenberg erstatteten Strafanzeige wegen Falschaussage vom 20.06.2010. Soweit dies rechtlich vorgesehen ist, wird die Staatsanwaltschaft Herrn J. über den Ausgang dieser Verfahren einen Bescheid erteilen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-22231-01

Rheine
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn V. angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder

aufzuheben oder dem Gericht zur Einhaltung von Fristen Anweisungen zu erteilen.

Hinsichtlich seiner Beschwerde, der Petitionsausschuss habe es unterlassen, dem Landgericht Münster im Rahmen des der Petition vom 28.12.2009 zugrundeliegenden Petitionsverfahrens aufzugeben, in Zukunft gesetzliche Fristen zu beachten, weist der Petitionsausschuss auf folgendes hin:

§ 67e Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) sieht vor, dass das Gericht im Falle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus innerhalb eines Jahres überprüfen muss, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist.

Lehnt ein Gericht die Aussetzung oder Erledigungserklärung ab, so beginnt gemäß § 67 e Absatz 4 Satz 2 StGB diese Frist mit der Entscheidung von Neuem. Eine Überschreitung der in § 67 e Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 StGB normierten Prüfungspflicht des Gerichts hat regelmäßig keine sachlich-rechtliche Auswirkung auf die Vollstreckung, sondern eröffnet lediglich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde.

Ein solches Rechtsmittel hat Herr V. nicht eingelegt.

Ihm ist allerdings zuzugeben, dass die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 29.01.2010 über seinen Antrag vom 23.06.2009, seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären, nach Ablauf der gemäß § 67 e Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 StGB am 04.11.2009 endenden Frist ergangen ist. Nachteile sind ihm dadurch jedoch nicht entstanden.

Insofern ergibt die Petition zu Maßnahmen keine Veranlassung.

14-P-2010-22355-00

Herne

Wohnungsbindung

Mit der Erstattung der Überzahlung in Höhe von 1.041,22 € betrachtet der Petitionsausschuss die Angelegenheit als erledigt. Für weitergehende Ansprüche wie etwa einen Ausgleich für Zinsnachteile sieht der Ausschuss keine rechtliche Grundlage.

14-P-2010-22362-00

Münster

Lehrerausbildung

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder sachwidriges Verhalten der Bezirksregierung Düsseldorf haben sich nicht ergeben.

Herrn Dr. J. wird empfohlen, sich wegen des Erwerbs einer weiteren Lehramtsbefähigung oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 26 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe von den zuständigen Stellen beraten zu lassen.

Herr Dr. J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.07.2010.

14-P-2010-22577-01

Köln

Strafvollzug

Frau T. befindet sich im offenen Vollzug und ist urlaubs- und ausgangsberechtigt.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Justizvollzugsanstalt Köln Frau T. bei ihren Bemühungen, eine Arbeitsstelle zu finden in ausreichendem Maß unterstützt. Frau T. kann bei Bedarf auch zukünftige Arbeitgeber anrufen.

Die Freistellung von der Arbeit nach § 42 des Strafvollzugsgesetzes war nicht

möglich, weil Frau T. nicht ein Jahr durchgehend gearbeitet hat. Die Gründe für den nicht durchgehenden Arbeitseinsatz spielen keine Rolle. Nur Krankentage können berücksichtigt werden.

14-P-2010-22582-00

Heiden

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Inzwischen wurde eine Lösung im Sinne von Herrn S. gefunden, sodass der Petitionsausschuss die Petition als erledigt ansieht.

14-P-2010-22629-00

Altena

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) über das von dort bereits Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen. Ein Anlass, gegenüber der Stadt Altena kommunalaufsichtlich tätig zu werden, ist nicht gegeben.

Herr K. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.07.2010.

14-P-2010-22672-00

Düsseldorf

Psychiatrische Krankenhäuser
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend unterrichtet und festgestellt, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und

Alter, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Behandlung von Herrn P. im LVR-Klinikum Düsseldorf geschieht fachgerecht.

Soweit sich Herr P. gegen seine Unterbringung im LVR-Klinikum wendet, ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, die Unterbringungsentscheidung des Amtsgerichts Düsseldorf zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln durch das nächsthöhere Gericht überprüft werden. Davon hat Herr P. - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Soweit sich Herr P. über seinen Betreuer beschwert, kann ein Fehlverhalten der Bediensteten des Amtsgerichts Düsseldorf, denen die Aufsicht über den Betreuer obliegt, nicht festgestellt werden. Ob seinem Antrag auf Betreuerwechsel entsprochen werden kann, wird die zuständige Richterin prüfen.

Eine Einflussnahme auf die noch zu treffende Entscheidung ist dem Petitionsausschuss aus den genannten Gründen verwehrt.

14-P-2010-22675-00

Kirchlengern

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Beschwerden von Frau Z. während ihres Aufenthaltes in der LVR-Klinik Bedburg-Hau eingehend unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass der LVR Frau Z. mit Schreiben vom 19.02.2010 auf ihre Beschwerde vom 29.12.2009 geantwortet hat.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass in der Patientenakte vermerkt ist, dass Frau Z. noch am Aufnahmetag ihren Ehemann vom Dienstapparat über ihre Aufnahme informiert hat. Im Übrigen steht allen

Patienten der Klinik ein öffentlicher Münzfernsprecher zur Verfügung.

Bezüglich des durch das Klinikum Bedburg-Hau versagten Verlegungswunsches von Frau Z. in das Klinikum Herford hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass die Unterbringung nach dem PsychKG nicht durch die LVR-Klinik Bedburg-Hau, sondern durch die Gelderland-Klinik veranlasst und eingeleitet wurde. Hierauf erfolgte am 16.11.2009 der Beschluss des Amtsgerichts als Grundlage für die zunächst zweiwöchige Aufnahme in der LVR-Klinik Bedburg-Hau. Dort wurde das (Weiter-) Bestehen der Unterbringungskriterien nach dem PsychKG täglich überprüft. Auf Grund dieser Verfahrensweise konnte seitens der LVR-Klinik Bedburg-Hau schon am 25.11.2009 und damit noch vor Ablauf der im richterlichen Beschluss genannten Unterbringungsfrist die Aufhebung des Beschlusses angeregt werden. Das Prozedere der Verlegung in das Klinikum Herford wurde mit Frau Z. und den Mitarbeitern in Herford mehrfach besprochen. Die Verlegung erfolgte nach Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen am 27.11.2009.

Der Träger der Klinik bedauert, dass es nicht gelang, eine der Behandlung zuträgliche Vertrauensbasis zu schaffen.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Beschwerden über die sanitären Mängel berechtigt sind. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über das Veranlasste bis zum 30.09.2010 zu berichten.

14-P-2010-22736-00

Gummersbach

Ordnungswesen

Wegen des nicht erlaubten Anbringens verschiedener Werbeplakate wurden von Seiten der Stadt Köln, wo der Zirkus der Familie B. gastierte, wiederholt Bußgelder verhängt sowie Verwaltungsgebühren nach § 7 a Abs. 1 Nr. 12 der

Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz erhoben. Allerdings hat die Stadt Köln die Vollstreckung ihrer Forderungen gegen Familie B. vorläufig ausgesetzt, da zurzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln vergleichbare Fälle des unerlaubten Plakatierens anhängig sind.

Wegen der wesentlichen Bedeutung der anstehenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Frage einer angemessenen Gebührenerhebung bzw. die etwaige Feststellung der Nichtigkeit der oben genannten Vorschrift regt der Petitionsausschuss an, zunächst den Ausgang der Klageverfahren abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) um Vorlage der endgültigen Stellungnahme zur vorliegenden Petition nach Abschluss des Klageverfahrens.

14-P-2010-22766-00

Münster

Wasser und Abwasser
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorliegenden Sachverhalt informieren lassen. Bezüglich der Abwasserbeseitigung kann der Ausschuss kein Fehlverhalten der Gemeinde Havixbeck feststellen.

Das auf dem Grundstück Gemarkung Havixbeck, Flur 12, Flurstück 1040, errichtete Wohn- und Geschäftsgebäude entspricht hinsichtlich der Geschossigkeit den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das Vorhaben gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

Der Ausschuss sieht sich nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr)

Maßnahmen im Sinne von Frau Dr. H.-K. zu empfehlen.

14-P-2010-22778-00

Duisburg

Rentenversicherung

Frau F. hat mitgeteilt, die Petition habe sich erledigt.

14-P-2010-22791-00

Bergheim

Rechtspflege
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau R. und das von ihr angesprochene Verfahren der Staatsanwaltschaft Köln unterrichtet und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das Verfahren 34 Js 120/07 eingestellt hat.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass ihre Beschwerde zum Generalstaatsanwalt in Köln gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens keinen Erfolg hatte.

Der Ausschuss bedauert, dass die Mutter von Frau R. während ihres Aufenthaltes im Krankenhaus Maria-Hilf in Bergheim verstorben ist. Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das für den Operationsbetrieb notwendige Pflegepersonal sowie die Anästhesie im Krankenhaus Maria-Hilf interdisziplinär/abteilungsübergreifend eingesetzt wird. Am 28.03.2005 stand aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Feiertag handelte, an dem keine geplanten Operationen stattfinden, nur ein OP-Team (Assistenz/Springer/Reinigungskraft) sowie ein Anästhesie-Team für Notfall-Operationen im Krankenhaus zur Verfügung.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass es allgemein üblich ist, dass für den Fall einer zeitgleich zwingend

erforderlichen zweiten Notfall-Operation das entsprechende Personal in Bereitschaft zur Verfügung steht. Im vorliegenden Fall bestand zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung zur Operation der Mutter von Frau R. und der Einleitung der Narkose ein Zeitfenster von rund 90 Minuten. Wenn der verantwortliche Arzt die zwingende medizinische Notwendigkeit für eine frühere Operation gesehen hätte, hätte das in Bereitschaft stehende Personal unverzüglich ins Krankenhaus gerufen werden können.

Ausweislich des Gutachtens von Dr. M. befand sich die Patientin zum Zeitpunkt der Einleitung der Narkose in einem stabilen Zustand. Es war daher nicht erkennbar, dass die Operation hätte früher eingeleitet werden müssen. Unter medizinischen Gesichtspunkten wird selbst in dem Falle, dass eine Notfalloperation unverzüglich eingeleitet werden muss und ein OP-Team nicht rechtzeitig im Krankenhaus zur Verfügung steht, der verantwortliche Arzt die Operation immer unverzüglich beginnen, wenn ein Anästhesieteam im Krankenhaus ist. Ein Anästhesist kann in einer solchen Situation durchaus bei zwei Patienten eine Narkose einleiten. Da sich die Mutter von Frau R. jedoch in einem stabilen Zustand befand, wurde dieser Weg aus nachvollziehbaren Gründen nicht für notwendig erachtet.

Die Überprüfung der Beschwerde von Frau R. durch die Staatsanwaltschaft als auch durch die Fachministerien (Justizministerium und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) hat ergeben, dass dem Krankenhausträger kein Organisationsverschulden in der Frage der Organisation von Notfall-Operationen vorgeworfen werden kann. Dieser Beurteilung kann der Petitionsausschuss folgen.

Gleichwohl regt der Ausschuss aufgrund der besonderen Abläufe dieses Falles an, die Organisationsstrukturen und Einsatzpläne gerade in Bezug auf Wochenend- und Feiertageinsätze kritisch zu überprüfen.

Über das Veranlasste bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) bis zum 31.12.2010 zu berichten.

14-P-2010-22799-00

Windeck

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach erneuter eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage kann der Petitionsausschuss weder eine Rechtsverletzung durch die Gemeinde Windeck noch durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erkennen. Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten besteht nicht.

Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 15.04.2008, 03.03.2009 und 01.09.2009.

14-P-2010-22810-00

Krefeld

Baugenehmigungen

Das begehrte Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich seiner Art und seines Umfangs

der Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Es kann derzeit jedoch nicht zugelassen werden, weil seine Erschließung nicht öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Soweit dieses Hindernis durch die Eintragung einer Baulast ausgeräumt wird und im Übrigen kein Widerspruch zu baurechtlichen Vorschriften besteht, wäre über einen erneuten Bauantrag zugunsten des Antragstellers zu entscheiden.

14-P-2010-22818-00

Lindlar

Hilfe für behinderte Menschen

Herr B. bittet um Unterstützung, da der Oberbergische Kreis die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG" vorliegen, ablehnt.

Nach Durchführung eines Erörterungstermins mit Herrn B. und dem Kreis bestand Einvernehmen, dass die Voraussetzungen derzeit nicht vorliegen.

Sofern sich der Gesundheitszustand verschlechtert, steht es Herrn B. frei, einen erneuten Verschlimmerungsantrag zu stellen.

14-P-2010-22825-00

Mettmann

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten auf die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) mit dem Ziel einzuwirken, die begehrte Wiederberufung in das Beamtenverhältnis herbeizuführen.

Der Petent hat Klage gegen den Ablehnungsbescheid des Kreises Mettmann erhoben und dadurch die Möglichkeit, Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren

zu erhalten. Bei für ihn günstiger Entscheidung würde er schadlos gestellt, so dass es für ihn zumutbar ist, die abschließende gerichtliche Klärung der Angelegenheit abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

14-P-2010-22844-00

Minden

Vormundschaft, Betreuung, Pfllegschaft Arbeitsförderung Grundsicherung

Soweit sich Frau G. gegen die Handhabung der finanziellen Angelegenheiten ihres Ehemannes durch dessen Betreuer wendet, ist sie seitens des Betreuungsgerichts darauf hingewiesen worden, dass das Gericht gemäß § 1837 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lediglich die Aufsicht über den Betreuer führt und bei Vorliegen von Pflichtwidrigkeiten einschreiten kann. Die Entscheidungen im Rahmen der Betreuung hat der Betreuer unter Beachtung des Wohls des Betroffenen eigenverantwortlich zu treffen.

Hinsichtlich ihrer Kritik, der Betreuungsrichter werde nicht tätig, sondern schicke ihre Beschwerdeschreiben nur an den Betreuer, sind diese Maßnahmen des Gerichts einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen.

Festzustellen ist, dass die Einkommensanrechnung auf den Bedarf der Eheleute G. korrekt vorgenommen wurde. Bezüglich der Einkommensverteilung innerhalb der Familie müssen sich die Eheleute G. ggf.

unter Einschaltung des Bevollmächtigten von Frau G. bzw. des Betreuers des Ehemannes einigen.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass über die zahlreichen Widersprüche der Eheleute G. der Kreis Minden-Lübbecke noch nicht entschieden hat und auch das Ergebnis von zwei anhängigen Klagen noch aussteht. Er bittet die Landesregierung, (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang der Widersprüche und die anhängigen Klagen unaufgefordert zu berichten.

Hinsichtlich der Unstimmigkeiten der Eheleuten G. mit ihrem Vermieter, hat der Ausschuss sich darüber unterrichtet, dass sich in der Zwischenzeit der Vermieter und die Familie G. außergerichtlich verglichen haben.

14-P-2010-22872-00

Delmenhorst

Versorgung der Beamten

Herr Dr. F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.07.2010. Danach hat ihm das Landesamt für Besoldung und Versorgung alle zustehenden Pflegegelder ausgezahlt.

14-P-2010-22911-00

Mettmann

Arbeitsförderung

Wohnungswesen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau F. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Anrechnung tatsächlich nicht gezahlten Kindergeldes als Einkommen im Bewilligungszeitraum 01.12.2006 bis 31.05.2007 fehlerhaft war. Die Rechtsstelle der ARGE ME-aktiv hat zwischenzeitlich entschieden, dass dem Widerspruch von Frau F. deshalb

abzuhelfen ist. Diesbezüglich werde ein entsprechender Leistungsbescheid erlassen und die Leistungsdifferenz von der ARGE nachgezahlt.

Hinsichtlich des weiteren von Frau F. erhobenen Widerspruchs wurde hat die ARGE - nach vorangegangener Beanstandung der Bearbeitungsdauer - einen Widerspruchsbescheid erlassen. Die Leistungseinstellung bezüglich ihrer Tochter erfolgte nicht wegen fehlender Mitwirkung, sondern aufgrund einer 100%-Sanktion. Allerdings wurde die Tochter vollständig aus der Bedarfsgemeinschaft „herausgenommen“. Diese Vorgehensweise ist fehlerhaft, da eine Sanktion nicht zum Ausschluss aus der Bedarfsgemeinschaft führen darf, sondern ausschließlich zu einer vorübergehenden Minderung bzw. zu einem vorübergehenden Wegfall der Leistungen. Die ARGE prüft deshalb, ob und inwieweit Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für die Tochter von Frau F. bis zum heutigen Zeitpunkt zu bewilligen und nachzuzahlen sind.

Auch die Leistungseinstellung zum 01.01.2010 war fehlerhaft, da der ARGE bereits seit einigen Jahren bekannt war, dass der Ehemann von Frau F. bereits in den 90er-Jahren verstorben ist, so dass diesbezüglich keine Unterhaltsverpflichtung bestehen konnte. Die ARGE wird Frau F. deshalb Leistungen ab dem 01.01.2010 gewähren.

Bezüglich der von Frau F. gerügten baulichen Mängel der Obdachlosenunterkunft hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass diese Mängel teilweise beseitigt worden sind bzw. dass die Stadt Mettmann bemüht ist, sie zeitnah zu beheben.

Zur Frage der Benutzungsgebühr für die städtische Obdachlosenunterkunft bleibt das Ergebnis des anhängigen Klageverfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Prüfergebnis der ARGE bezüglich eventuell nachzuzahlender Leistungen

nach dem SGB II für die Tochter von Frau F. sowie über den Ausgang des anhängigen Klageverfahrens zu berichten.

14-P-2010-22916-00

Swisttal

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zu Grunde liegenden rechtlichen Zusammenhänge unterrichten lassen und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Das Widerspruchsverfahren und das anschließende Klageverfahren gegen die Ordnungsverfügung mit Zwangsmittellandrohung vom 14.10.2004 verliefen für Frau J. erfolglos. Mangels Erfolgsaussichten nahm sie ihre Klage zurück, so dass die Bescheide bestandskräftig wurden. Auch die im Bescheid vom 17.11.2004 enthaltene Zahlungsaufforderung ist mittlerweile bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss ermuntert jedoch die Stadt Erftstadt ausdrücklich, sich um eine gütliche Einigung mit Frau J. zu bemühen.

Frau J. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.07.2010.

14-P-2010-22941-00

Kall

Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass dem Anliegen von Herrn K. nicht entsprochen werden kann.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die fünf Windkraftanlagen keine Bedenken, weil die Anlagen die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans, den im Übrigen das Oberverwaltungsgericht in Münster bestätigt hat, einhalten.

Die im Genehmigungsverfahren vorgelegte Immissionsprognose sowie die Abnahmemessungen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz geprüft und vom Grundsatz für plausibel befunden. Die noch offenen Fragen hinsichtlich der Begutachtung werden geklärt. Zur weiteren Ermittlung wird die BASS-Station (Beschwerdeführer ausgelöster Schallspeicher) eingesetzt. Infolge der fortgesetzten Ermittlungen wird sich das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz über das Ergebnis berichten lassen.

Die bisherige Vorgehensweise der Behörden ist seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen und Verkehr nicht zu beanstanden.

Herr K. erhält eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme der zuvor genannten Ministerien vom 13.07.2010.

14-P-2010-22945-00

Köln

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Innenministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur Information über die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen durch die Stadt Köln erhalten die Eheleute K. einen Auszug aus der Stellungnahme des Innenministeriums vom 29.06.2010.

Im Hinblick auf die fehlende Information der Anwohner über die Sanierungsmaßnahmen selbst und die

damit verbundene Erhebung von Straßenbaubeiträgen berührt das Fehlen einer vorherigen Bürgerinformation grundsätzlich weder die Beitragsfähigkeit der entstandenen Aufwendungen noch die Rechtmäßigkeit eines ergangenen Beitragsbescheids. Ebenso ist der Umstand, das Anlieger einen beitragsfähigen Ausbau einer Straße nicht gewünscht haben, für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung nicht beachtlich, da das Einverständnis der Anlieger grundsätzlich keine Voraussetzung für das Entstehen sachlicher Beitragspflichten ist.

14-P-2010-22962-00

Köln

Baugenehmigungen

Gemäß § 51 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sind bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, die notwendigen Stellplätze oder Garagen herzustellen. Nach § 51 Abs. 2 BauO NRW stehen wesentliche Änderungen baulicher Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung der Errichtung nach Absatz 1 gleich mit der Folge, dass der gesamte Stellplatzbedarf der baulichen Anlage erfüllt werden muss.

Eine wesentliche Änderung der Benutzung einer baulichen Anlage ist immer dann anzunehmen, wenn sie qualitativ, quantitativ und/oder nach dem Aufwand, der zu ihrer Verwirklichung erforderlich ist, so bedeutsam ist, dass es auch unter den Gesichtspunkten eines etwaigen Bestandsschutzes, der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit gerechtfertigt erscheint, das Vorhaben in Bezug auf die Lösung des Stellplatzbedarfs einer Neuerrichtung gleichzustellen. Das bedeutet, dass es sich dann um eine wesentliche Änderung der Benutzung handelt, wenn eine neue Nutzung aufgenommen wird, die nach der Verkehrsanschauung mit der alten nicht verwandt, sondern von ihr grundsätzlich verschieden ist.

Hiervon ausgehend handelte es sich sowohl bei der zunächst geplanten Errichtung von insgesamt sechs weiteren Wohneinheiten als auch bei der nachfolgend geplanten Errichtung zusätzlicher Büroflächen vom Umfang her und aufgrund der erheblichen Steigerung des quantitativen Nutzungseffekts und der damit verbundenen Wertsteigerung des Grundstücks um eine wesentliche Änderung der Benutzung bzw. wesentliche Änderung des Gebäudes. Die Vorhaben waren daher ohne eine Neuermittlung des Stellplatzbedarfs für die gesamte bauliche Anlage nicht genehmigungsfähig.

14-P-2010-22964-00

Dortmund

Jugendhilfe

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Dortmund ist nicht festzustellen. Das Jugendamt hat sich mit einer Vielzahl von Maßnahmen für die Verbesserung der Lebenssituation der Kinder eingesetzt. Es finanzierte für rund ein Jahr verschiedene Hilfen, die jedoch keine nennenswerte Besserung in der häuslichen und familiären Situation der Familie bewirken konnten.

Die Kinder haben sich in ihren Pflegefamilien eingelebt und werden dort umfassend betreut.

Erste Besuchskontakte mit den Kindern haben zwischenzeitlich stattgefunden.

Frau D. kann nur empfohlen werden, im Interesse ihrer Kinder eine entsprechende Gesprächsbereitschaft zu zeigen und konstruktiv mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, um weitere Besuche bei ihren Kindern zu ermöglichen.

14-P-2010-22965-00

Leverkusen
Umsatzsteuer

Herr L. wendet sich im Insolvenzverfahren über sein Vermögen gegen die Anordnung des Insolvenzgerichts, dass die durch den Insolvenzverwalter zunächst erklärte Freigabe seiner selbständigen Tätigkeit (Immobilienmakler) aus der Insolvenzmasse auf Antrag der Gläubigerversammlung für unwirksam erklärt wurde.

Weiter trägt er vor, dass sein Steuerberater für die Jahre 2006 und 2007 fälschlicherweise Umsatzsteuererklärungen abgegeben habe, obwohl seine Umsätze als Kleinunternehmer nicht der Umsatzsteuer unterlegen hätten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Herr L. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.07.2010.

14-P-2010-22969-00

Sankt Augustin
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sieht aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Ehegatten der Petentin von der Forderung der Nachholung des Visumverfahrens ab. Auch in der Ausweisungsverfügung vom 07.11.2000 wird kein Hinderungsgrund mehr für die Erteilung der beantragten Niederlassungserlaubnis gesehen.

Derzeit ist die Petentin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Da sie die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis frühestens am 22.08.2014 erfüllt, hat die Ausländerbehörde derzeit keine

Möglichkeit, positiv über den entsprechenden Antrag zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-22972-00

Bonn
Schulen

Die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme der Tochter von Herrn K. in die Gesamtschule ist formal und rechtlich nicht zu beanstanden. Auf die in dieser Angelegenheit ergangene Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 12.05.2010 wird hingewiesen.

Zum Hinweis von Herrn K., dass die UN-Behindertenrechtskonvention nicht beachtet worden sei, ist festzustellen, dass die VN-BRK zwar verabschiedet wurde, jedoch noch keine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, die einen einklagbaren individuellen Anspruch vermitteln würde.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

14-P-2010-22984-00

Köln
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Innenministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur Information über die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen durch die Stadt Köln erhält Frau V. einen

Auszug aus der Stellungnahme des Innenministeriums vom 29.06.2010.

Im Hinblick auf die fehlende Information der Anwohner über die Sanierungsmaßnahmen selbst und die damit verbundene Erhebung von Straßenbaubeiträgen berührt das Fehlen einer vorherigen Bürgerinformation grundsätzlich weder die Beitragsfähigkeit der entstandenen Aufwendungen noch die Rechtmäßigkeit eines ergangenen Beitragsbescheids. Ebenso ist der Umstand, das Anlieger einen beitragsfähigen Ausbau einer Straße nicht gewünscht haben, für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung nicht beachtlich, da das Einverständnis der Anlieger grundsätzlich keine Voraussetzung für das Entstehen sachlicher Beitragspflichten ist.

14-P-2010-22987-00

Bad Sassendorf

Jugendhilfe

Zur Übertragung des Sorgerechts für die beiden Söhne von Frau P. auf das Jugendamt des Kreises Soest liegen gerichtliche Entscheidungen vor.

Soweit es um die Rückführung der Kinder in die Familie geht, hat das Amtsgericht Soest beschlossen, ein psychologisches Sachverständigengutachten für Frau P. und ihren Mann einzuholen. Die Ergebnisse und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bleiben abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes des Kreises Soest ist nicht festzustellen. Das Jugendamt nahm die beiden Söhne aufgrund der festgestellten Verdachtsmomente in Obhut und

beobachtet das in der Familie verbliebene Mädchen in regelmäßigen Abständen.

Ziel des Jugendamtes ist mittelfristig eine Rückführung der Kinder in den Haushalt der Eltern. Dies erfordert jedoch eine Zusammenarbeit hinsichtlich des Ausschlusses von Gefahrenquellen für die Kinder mit dem Jugendamt.

Auch die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bleiben abzuwarten.

Dem Anliegen von Frau P., ihre Kinder häufiger sehen zu können, ist entsprochen worden. Auch hier liegt eine gerichtliche Entscheidung vor.

14-P-2010-22988-00

Lienen

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den Antrag von Herrn B. auf Bewilligung einer weiteren Ausbildung zum Erzieher im Anschluss an die, ebenfalls von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen finanzierte Ausbildung zum Sozialassistenten abzulehnen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre dauern, es sei denn, dass das Teilhabeziel nur über eine darüber hinausgehende weitere Leistung erreicht werden kann. Der Rentenversicherungsträger hat nach Auswertung der Arbeitsmarktdaten festgestellt, dass im Tagespendelbereich und überregional Stellenangebote für Sozialassistenten und in artverwandten Bereichen vorhanden sind. Insofern ist davon auszugehen, dass Herr B. in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden kann. Das Teilhabeziel wurde insofern erreicht.

Nach Auswertung der sozial medizinisch relevanten Daten bestehen Zweifel an der Eignung von Herrn B. als Erzieher, so

dass aus diesem Grund eine weitere Förderung ausgeschlossen ist.

Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

14-P-2010-22996-00

Beverungen

Jugendhilfe

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Soweit Frau P. und dem Vater der Kinder die elterliche Sorge entzogen und auf das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort übertragen wurde bzw. der Umgang befristet ausgeschlossen wurde, ist es dem Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Das Amtsgericht Rheinberg hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem geklärt werden soll, welche Umgangsregelung dem Wohl der Kinder am besten dient. Der Fortgang des gerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss ebenfalls keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

Frau P. kann nur empfohlen werden, sich mit ihrem Partner bei der ihr bekannten Gutachterin vorzustellen. Ferner kann ihr nur empfohlen werden, hinsichtlich der Besuchsregelung mit den entsprechenden Fachkräften zu kooperieren, Hinweise aufzunehmen und auf ihren Lebensgefährten entsprechend einzuwirken.

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Kamp-Lintfort kann nicht festgestellt werden.

Das Jugendamt hat die Familie zunächst mit verschiedenen familienunterstützenden Diensten begleitet. Nach den erforderlichen Inobhutnahmen brachte das Jugendamt die Kinder in Pflegefamilien unter, in denen die Mädchen sich gut entwickeln. Auch die Umgangskontakte zwischen Frau

P. und den Kindern wurden - bis zur gerichtlichen Entscheidung - durch das Jugendamt organisiert.

Soweit es Frau P. um die Änderung der bundesgesetzlichen Regelung geht, wird auf das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag verwiesen.

14-P-2010-23000-00

Menden

Berufsbildung

Kindergartenwesen

Nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes ist der Einsatz von Kinderpflege-rinnen und Kinderpflegern grundsätzlich in allen Gruppenformen möglich. Eine Weiterbildungspflicht besteht nicht. Aus fachlichen Erwägungen zum Ausbau der frühkindlichen Bildung und um den gestiegenen Anforderungen der Elementarpädagogik zu begegnen, war vorrangig der Einsatz von besonderen Fachkräften in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren vorgesehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auch die Arbeit der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger eine besondere Wertschätzung verdient. Möglicherweise ist dies bei der Diskussion um das Kinderbildungsgesetz nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen. Im Landtag gibt es derzeit konkrete Überlegungen zu einer Novellierung des Gesetzes. Dabei soll auch die spezielle Interessenlage der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger Berücksichtigung finden.

14-P-2010-23003-00

Rödinghausen

Jugendhilfe

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes des Kreises Herford ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht festzustellen. Das Jugendamt zog alle im Bereich der Jugendhilfeprävention möglichen Unterstützungen in Erwägung. Es

gewährte Frau N. für ihren Sohn nach einem teilstationären Aufenthalt im Kinderhospital Osnabrück eine teilstationäre Betreuung in einer heilpädagogischen Tageseinrichtung an fünf Tagen in der Woche. Es veranlasste ein Clearing zur Situation des Jungen und hat diesen inzwischen in einer therapeutischen Übergangshilfe fremduntergebracht.

Das Jugendamt wurde im Interesse des Kindes und seiner Familie tätig und entsprach nach dem Clearing dem Wunsch von Frau N. auf Fremdunterbringung ihres Kindes. Seine Maßnahmen waren in Anbetracht der dargelegten familiären Situation sachgerecht. Die Frage der Angemessenheit der zeitlichen Abläufe ist aufgrund widersprüchlicher Darstellungen nicht abschließend aufzuklären.

Die Jugendämter nehmen ihre Aufgaben hinsichtlich der Jugendhilfe eigenverantwortlich wahr. Die Einführung eines Qualitätsmanagements kann vom Land nicht vorgegeben werden und daher nicht Entscheidungsgegenstand eines Petitionsverfahrens sein.

14-P-2010-23008-00

Minden
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Über schulorganisatorische Maßnahmen - wie die Auflösung von Schulen - entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung.

Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Dabei dürfen die Beschlüsse lediglich auf die richtige Rechtsanwendung überprüft werden. Überprüfungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit - wie hier von den Petenten eingefordert - sind der

Bezirksregierung - wie auch dem Ministerium für Schule und Weiterbildung - aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich der Organisation des örtlichen Schulwesens verwehrt.

Aus demselben Grund sieht auch der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Nach Mitteilung der Stadt Minden wird es wegen eines eigens für diese Kinder eingerichteten Schülerspezialverkehrs nicht zu den befürchteten längeren Schulwegzeiten kommen. Auch wird ein Umsteigen der Lernanfänger am ZOB Minden nicht erforderlich sein.

Nach Mitteilung des Schulleiters der GGS Leteln hat die Vertretung der Letelner Eltern die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen des Schulträgers eingesehen. Die Aussagen in der Petition sind nach Ansicht der Schulleitung vor allem durch parteipolitische Interessen geprägt. Sie hätten wenig mit den Interessen der Schule gemein, in der auf Dauer Einzügigkeit und Qualität der Unterrichtsversorgung nicht gewährleistet werden könnten.

Die Schulleitungen der Schulen Leteln und Dankersen arbeiten bereits gemeinsam an einem Konzept, das die Zusammenlegung ab Sommer 2011 für die Eltern und Kinder konstruktiv abbildet.

14-P-2010-23011-00

Monheim
Geld- und Kreditwesen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) die Vornahme von Maßnahmen gegen die Stadt-Sparkasse Solingen zu empfehlen. Da es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine rein privatrechtliche Angelegenheit

handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In der Angelegenheit von Herrn D. war jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Für die Klärungen privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.

14-P-2010-23015-00

Remscheid
Kommunalabgaben

Die Veranlagung des Herrn G. als direkter Anlieger der Emilienstraße zu Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Das Grundstück wird durch den Hauptzug der Emilienstraße erschlossen.

In den vom Hauptzug der Emilienstraße abzweigenden Stichstraßen, in denen die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, erfolgt keine Reinigungs- und Winterdienstleistung und somit auch keine Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren durch die Stadt Remscheid. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

Herr G. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.08.2010.

14-P-2010-23045-00

Bergheim
Straßenverkehr

Die Maßnahmen und Anordnungen der Fahrerlaubnisbehörde des Rhein-Erft-Kreises sind im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Das Beibringen des neurologischen, fachärztlichen Gutachtens erfolgte mit Einverständnis von Herrn J.

Auf die zusätzlich angeordnete medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) wurde verzichtet.

Auch die mit Schreiben vom 16.03.2010 erneut angeordnete MPU war trotz falscher Begründung rechtmäßig. Durch die Vorlage eines verfälschten und eines Gutachtens mit erhöhten Werten im Rahmen des Drogenscreenings hat Herr J. selbst Veranlassung zur Anordnung der MPU gegeben. Insoweit hat er auch die verursachten Kosten zu tragen.

Bezüglich des Eindrucks von Herrn J., seine Fahrerlaubnisangelegenheit sei durch einen Bearbeiter in Ausbildung bearbeitet worden, verweist der Petitionsausschuss auf den Bescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 05.05.2010.

Die Fahrerlaubnis wurde Herrn J. zwischenzeitlich wieder erteilt. Das zuständige Ministerium hat die in Betracht kommenden Behörden auf die in sich widersprüchliche Bearbeitung dieser Fahrerlaubnisangelegenheit hingewiesen. Insoweit sind keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich.

14-P-2010-23059-00

Kall
Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass dem Anliegen von Herrn T. nicht entsprochen werden kann.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die fünf Windkraftanlagen keine Bedenken, weil die Anlagen die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans, den im Übrigen das Oberverwaltungsgericht in Münster bestätigt hat, einhalten.

Die im Genehmigungsverfahren vorgelegte Immissionsprognose sowie die Abnahmemessungen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz geprüft und vom

Grundsatz für plausibel befunden. Die noch offenen Fragen hinsichtlich der Begutachtung werden geklärt. Zur weiteren Ermittlung wird die BASS-Station (Beschwerdeführer ausgelöster Schallspeicher) eingesetzt. Infolge der fortgesetzten Ermittlungen wird sich das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz über das Ergebnis berichten lassen.

Die bisherige Vorgehensweise der Behörden ist seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen und Verkehr nicht zu beanstanden.

Herr T. erhält eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme der zuvor genannten Ministerien vom 13.07.2010.

14-P-2010-23069-00

Bedburg

Kindergartenwesen

Beförderung von Personen

Das Land hat keine Möglichkeit, auf die im Einvernehmen mit der örtlichen Jugendhilfeplanung getroffene Entscheidung des Trägers zur Einstellung des Betriebes der eingruppigen katholischen Kindertageseinrichtung St. Lucia in Bedburg-Rath Einfluss zu nehmen.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Einrichtung einer Buslinie für den Transfer von Kindergartenkindern. Für die Entscheidung zur Einrichtung einer Buslinie ist allein der jeweilige kommunale Aufgabenträger zuständig.

14-P-2010-23073-00

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Wegen der den Richterinnen

und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Gegenstand der Verständigung in dem Strafverfahren 612 Ls 17/06 Amtsgericht Köln allein die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 62 Js 943/06, nicht aber weitere bei der Staatsanwaltschaft Köln gegen Herrn P. anhängige Verfahren waren, weshalb die Fortführung der Ermittlungen in diesen Verfahren, die zügig und sachgerecht vorgenommen wurden, nicht zu beanstanden ist.

Der Ausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass, nachdem gegen einen ehemaligen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Köln der Verdacht des Besitzes kinderpornographischer Schriften bekannt geworden war, auf Ersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln durch den Generalstaatsanwalt in Köln unverzüglich der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn gemäß § 145 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen beauftragt worden ist, die Staatsanwaltschaft Bonn alle erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt hat und das Verfahren zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen ist.

Schließlich hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Übertragung der Ausführung der Brief- und Besuchskontrolle in dem gegen Herrn P. geführten Strafverfahren 612 Ls 38/10 Amtsgericht Köln auf die Staatsanwaltschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hat und weshalb seiner Lebensgefährtin keine Dauerbesuchserlaubnis, mehrfach aber eine Einzelbesuchserlaubnis erteilt worden ist.

Soweit mit der Petition erhobene Vorwürfe auch Gegenstand noch nicht abgeschlossener Dienstaufsichtsvorgänge sind, wird Herr P. zu gegebener Zeit einen gesonderten Bescheid des Leitenden

Oberstaatsanwalt in Köln und gegebenenfalls auch des Generalstaatsanwalts in Köln erhalten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23076-00

Köln

Arbeitsförderung

Sozialhilfe

Wohngeld

Die von der ARGE Köln und dem Wohnungsamt der Stadt Köln getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die von Herrn S. beantragten Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) und von Wohngeld waren nach dem Beginn seiner Ausbildung zum Beikoch im Alexianer Krankenhaus zu versagen, da er für diese Ausbildung dem Grunde nach einen Anspruch auf Berufsausbildungshilfe besitzt. Das bedeutet, dass Auszubildende/Studenten schon dann vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind, wenn sie zu dem an sich förderberechtigten Personenkreis gehören, auch wenn sie, wie im vorliegenden Fall, wegen der Höhe ihres eigenen Einkommens und/oder des Einkommens Ihrer Eltern gar keine Leistungen erhalten.

Eine Überprüfung der Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Petition wird daher diesbezüglich zuständigshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss weist vorsorglich darauf hin, dass Herrn S. im Falle einer zukünftigen Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe von der ARGE Köln gegebenenfalls auch ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für die

Unterkunft gemäß § 22 Abs. 7 SGB II bewilligt werden kann.

14-P-2010-23087-00

Aachen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in einem Ortstermin und durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme umfassend informiert und sieht danach keinen Anlass für Beanstandungen.

Die Durchführung der Urinkontrolle in der Justizvollzugsanstalt Aachen und die aufgrund der Verweigerung der Kontrolle durch Herrn V. gegen ihn verhängten Disziplinarmaßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anstalt den Kassettenrekorder, der Herrn V. im Februar 2010 von seiner Mutter zugesandt wurde, beschädigt hat. Vielmehr ist ebenso möglich, dass der Rekorder bereits beschädigt in der Anstalt eingetroffen ist. Eine Verplombung des defekten Kassettenrekorders ist nicht erfolgt und wurde nicht in Rechnung gestellt. Das Konto von Herrn V. wurde lediglich mit den Kosten der Verplombung für den zeitgleich übersandten DVD-Player und das TV-Gerät belastet.

Soweit sich Herr V. über das Abhandenkommen eines am 09.04.2010 an ihn abgesendeten Briefes beschwert, kann nicht nachvollzogen werden, ob der Brief überhaupt in der Anstalt angekommen ist oder auf dem Postweg verloren ging, da er nicht per Einschreiben gesendet wurde.

Hinsichtlich der Beschwerden über den medizinischen Dienst hat die Anstalt mitgeteilt, dass der betroffene Gefangene am 17.05.2010 und 21.05.2010 Kontakt zum Krankenpflegedienst hatte. Eine akute Erkrankung habe zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen. Der Gefangene stehe jedoch in regelmäßigem Kontakt zu der Anstaltsärztin. Die

Vorführung zur Zahnarztsprechstunde sei am 19.05.2010 aufgrund eines Übertragungsfehlers versehentlich unterlassen worden. Der nächsten Sprechstunde am 25.05.2010 sei der Gefangene trotz Vormeldung ferngeblieben. Er habe sich seither nicht wieder für die zahnärztliche Sprechstunde gemeldet.

14-P-2010-23103-00

Frechen

Lehrerausbildung

Nach der rechtlich bindenden Vorgabe der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung ist für die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein Universitätsabschluss erforderlich. Die Beschränkung auf Universitäten beruht auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers.

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder sachwidriges Vorgehen der Bezirksregierung Köln liegen nicht vor. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn S. zum Erfolg zu verhelfen.

Um die Befähigung für ein Lehramt zu erwerben, müsste Herr S. ein Lehramtsstudium absolvieren. Es wird ihm empfohlen, sich gegebenenfalls wegen der Anerkennung der im Fachhochschulabschluss erbrachten Studienleistungen bei den zuständigen Stellen beraten zu lassen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.08.2010.

14-P-2010-23117-00

Haltern am See

Ordnungswesen

Die Stadt Haltern am See ist als Ordnungsbehörde umfassend und korrekt

mit der Prüfung des Anliegens von Herrn T. umgegangen. Die Entscheidung, auf eine Wiederaufstellung von Hindernissen gegenüber dem Grundstück von Herrn T. zu verzichten, ist sachlich und rechtlich nicht zu beanstanden. Die Stadtverwaltung sah in den Vorjahren und sieht auch weiterhin keinen Anlass dazu, innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs mit gesetzlichem Parkverbot ein gefährdendes Verkehrshindernis aufzustellen, zumal in der Örtlichkeit ausreichender Platz für die Ein- und Ausfahrt zum Grundstück von Herrn T. gegeben ist.

Darüber hinaus wird Herr T. auf die ihm offenstehende Möglichkeit der Fremdanzeige von verbotswidrigem Parken bei der Ordnungsbehörde hingewiesen.

14-P-2010-23119-00

Selm

Erschließung

Die Ablehnung der Aufhebung des bestandskräftigen Erschließungsbeitragsbescheides durch die Stadt S. vom 21.11.2006 ist nicht zu beanstanden. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass der Erschließungsbeitragsbescheid der Stadt rechtswidrig war. Der Auffassung, dass es sich bei dem hier in Frage stehenden Straßenabschnitt um eine „vorhandene Straße“ im Rechtssinne handele, wird nicht gefolgt. Zwar ist unbestritten, dass die Straße „Zum Nierfeld“ schon seit langem existiert, der betreffende Abschnitt lag jedoch nicht innerhalb einer geschlossenen Ortslage, diente nicht objektiv dem inneren Anbau und innerörtlichen Verkehr und war nur provisorisch ausgebaut. Erst durch den Ausbau 2002 hat die Straße erstmalig einen Ausbaustandard erreicht, der die (rechtlichen und tatsächlichen) Merkmale einer erstmalig endgültig hergestellten Straße im Sinne der städtischen Erschließungsbeitragsatzung erfüllt.

Die Stadt hat außerdem zutreffend ausgeführt, dass die Voraussetzungen für

ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.

14-P-2010-23132-00

Hellenthal
Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass dem Anliegen von Frau O. nicht entsprochen werden kann.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die fünf Windkraftanlagen keine Bedenken, weil die Anlagen die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans, den im Übrigen das Oberverwaltungsgericht in Münster bestätigt hat, einhalten.

Die im Genehmigungsverfahren vorgelegte Immissionsprognose sowie die Abnahmemessungen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz geprüft und vom Grundsatz für plausibel befunden. Die noch offenen Fragen hinsichtlich der Begutachtung werden geklärt. Zur weiteren Ermittlung wird die BASS-Station (Beschwerdeführer ausgelöster Schallspeicher) eingesetzt. Infolge der fortgesetzten Ermittlungen wird sich das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz über das Ergebnis berichten lassen.

Die bisherige Vorgehensweise der Behörden ist seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen und Verkehr nicht zu beanstanden.

Frau O. erhält eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme der zuvor genannten Ministerien vom 13.07.2010.

14-P-2010-23138-00

Leopoldshöhe
Straßenverkehr

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht aufgrund der Unfallsituation keine zwingende Notwendigkeit für bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung. Dies gilt auch, weil die Gemeinde Leopoldshöhe zur optischen Einengung der Fahrbahnbreite auf dem Parkstreifen Pflanzringe aufstellen will, die die Ortsdurchfahrt optisch einengen und ggf. bereits zu einer Geschwindigkeitsdämpfung beitragen. Die Auswirkungen dieser Maßnahme sollten zunächst abgewartet werden.

Sollten von der Gemeinde Leopoldshöhe im Ortseingangsbereich der Ortslage Schuckenbaum gleichwohl weiterhin bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung für erforderlich gehalten werden, so sollte unter Nutzung des Parkstreifens eine Fahrbahnverschwenkung in Form einer Mittelinsel bei gleichzeitiger Nutzungsmöglichkeit als Fußgänger-Querungshilfe zum Einsatz kommen. Allerdings müssten aus Sicht der Verkehrssicherheit wegen fehlender zwingender Notwendigkeit die Kosten hierfür von der Gemeinde Leopoldshöhe getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23166-00

Köln
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Vorwürfe von Herrn H. unterrichtet und stellt nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) fest, dass die von Herrn H. erhobene Behauptung, er würde zu einer

Therapie in der LVR-Klinik Köln-Porz gezwungen, nicht zutrifft.

Die Klinik stellt ihm frei - wie jedem anderen Patienten auch -, sich für oder gegen eine Teilnahme an therapeutischen Angeboten, die ihm unterbreitet wurden, zu entscheiden. Entsprechend den Grundsätzen der Lockerungsentscheidungen in Maßregelvollzugseinrichtungen ist eine Lockerung der Maßregel, die Herr H. nachgefragt hat, ohne eine Verbesserung seiner Grundeinstellung und Verhaltensmöglichkeiten, die durch die erfolgreiche Nutzung therapeutischer Angebote erreicht werden könnte, nicht möglich.

Der Ausschuss bedauert, dass Herr H. diesen Zusammenhang möglicherweise als „Nötigung“ empfunden hat, sieht aber zu Beanstandungen gegenüber der Klinik keinen Anlass.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es aus forensisch-psychiatrischer Sicht bisher keine ausreichend günstigen prognostischen Aspekte, die eine Aufhebung der verhängten Maßregel gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs begründen würde, gibt. Die von Herrn H. angestrebte Verbüßung seiner Reststrafe im Strafvollzug würde hieran nichts ändern. Vielmehr müsste die Maßregel im Anschluss fortgesetzt werden. Der therapeutische Prozess würde verzögert.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ((Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) ihn über das Ergebnis der im September 2010 vorgesehenen gerichtlichen Anhörung unaufgefordert zu unterrichten.

14-P-2010-23167-00

Sankt Augustin
Einkommensteuer

Sollten die Abstimmungen auf Bund-/Länderebene zu dem Ergebnis führen, dass für den Bezug von

Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben nicht entscheidend ist, ob die Eltern oder aber das unterhaltsberechtigende Kind Vertragspartner der Schule sind, ist dem Begehren von Herrn S. zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), ihn über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.07.2010.

14-P-2010-23172-00

Geldern
Strafvollzug

Herr B. hat seinen Hungerstreik beendet und erhält die gewünschten Medikamente.

Maßnahmen der Dienstaufsicht sind nicht zu ergreifen.

14-P-2010-23188-00

Kall
Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass dem Anliegen von Herrn L. nicht entsprochen werden kann.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die erteilte Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die fünf Windkraftanlagen keine Bedenken, weil die Anlagen die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans, den im Übrigen das Oberverwaltungsgericht in Münster bestätigt hat, einhalten.

Die im Genehmigungsverfahren vorgelegte Immissionsprognose sowie die Abnahmemessungen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz geprüft und vom Grundsatz für plausibel befunden. Die noch offenen Fragen hinsichtlich der Begutachtung werden geklärt. Zur

weiteren Ermittlung wird die BASS-Station (Beschwerdeführer ausgelöster Schallspeicher) eingesetzt. Infolge der fortgesetzten Ermittlungen wird sich das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz über das Ergebnis berichten lassen.

Die bisherige Vorgehensweise der Behörden ist seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen und Verkehr nicht zu beanstanden.

Herr L. erhält eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme der zuvor genannten Ministerien vom 13.07.2010.

14-P-2010-23189-00

Remscheid

Selbstverwaltungsangelegenheiten Landeshaushalt

Die Absicht des Petenten, die Lebensqualität und die Zukunftsfähigkeit der Stadt Remscheid vor dem Hintergrund ihrer Finanzlage zu erhalten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei sind aber die Grenzen des kommunalen Haushaltsrechts zu beachten, die dazu dienen, die Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und die Generationengerechtigkeit des Wirtschaftens zu gewährleisten.

Neben den unabdingbar notwendigen eigenen kommunalen Konsolidierungsanstrengungen unterstützt auch das Land die Bemühungen, die kommunalen Haushalte zu ordnen.

So hat sich die Landesregierung in der abgelaufenen Wahlperiode auf Bundesebene dafür eingesetzt, dass die Gemeindefinanzkommission gebildet wird. Dies ist ein bedeutender Schritt, um die Finanzstruktur der kommunalen Haushalte nachhaltig zu verbessern. Zum ersten Mal seit vielen Jahrzehnten sitzen die Kommunen als gleichberechtigte Partner auf Bundesebene mit am Verhandlungstisch. Um die Kräfte in

Nordrhein-Westfalen zu bündeln, ist zusätzlich eine entsprechende Kommission auf Landesebene eingerichtet worden. Analog zur Bundesebene soll sich die Gemeindefinanzkommission mit drei Arbeitsschwerpunkten befassen, zu denen jeweils Arbeitsgruppen gebildet werden.

Im Übrigen geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die neue Landesregierung sich intensiv mit der Konsolidierung der kommunalen Finanzen befassen wird. Aus diesem Grund wird die Petition den zuständigen Fachausschüssen (Haushalts- und Finanzausschuss, Ausschuss für Kommunalpolitik) gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags überwiesen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Innenministeriums vom 08.07.2010.

14-P-2010-23193-00

Düren

Verfassungsrecht

Vorschläge einzelner Ratsmitglieder, die nicht vom gesetzlich vorgeschriebenen Quorum unterstützt werden, müssen bei der Festsetzung der Tagesordnung vom Bürgermeister nicht berücksichtigt werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Rat das Initiativrecht nach § 48 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung durch Regeln in der Geschäftsordnung erweitert. Der Rat der Stadt Düren hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Die unterschiedliche Behandlung der Vorschläge für die Tagesordnung der Ratssitzungen ergibt sich somit aus der geltenden Rechtslage und ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Dem Anliegen der Petentin könnte nur durch eine Gesetzesänderung entsprochen werden, die in der Kompetenz des Landesgesetzgebers liegt. Der Petitionsausschuss wird deshalb die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den

Ausschuss für Kommunalpolitik als Material überweisen.

Im Übrigen hat die Petentin in dieser Angelegenheit Klage beim Verwaltungsgericht Aachen eingereicht. Sie wird gebeten, das Ergebnis des Klageverfahrens abzuwarten.

14-P-2010-23197-00

Bad Berleburg
Beamtenrecht

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) unterstützt eine wohnortnähere Versetzung, sofern die tatsächlichen, haushaltsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Aufgrund der Gesamtumstände kann dem Anliegen von Frau F., zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement versetzt zu werden und am Schulverwaltungsprojekt teilzunehmen, derzeit nicht entsprochen werden.

Es ist ihr aber unbenommen, sich auf jede ausgeschriebene Funktion in ihrem unmittelbaren Umfeld zu bewerben.

14-P-2010-23201-00

Unna
Gesundheitswesen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Emanzipation, Gesundheit, Pflege und Alter) festgestellt, dass aus berufsrechtlicher Sicht für Sanktionen gegen den betroffenen Arzt kein Anlass besteht.

Im Übrigen wäre die Kammer nunmehr auch wegen der sich aus § 59 Abs. 4 des Heilberufsgesetzes ergebenden, inzwischen eingetretenen Verfolgungsverjährung, die auch auf ein vorberufsgerichtliches Verfahren

Anwendung findet, daran gehindert, adäquate berufsrechtliche Sanktionen zu ergreifen.

14-P-2010-23218-00

Köln
Einkommensteuer

Der von Frau P. eingelegte Einspruch ist zulässig. Trotz des dem Finanzamt unterlaufenen Verfahrensfehlers sind ihre Rechtsinteressen durch den Einspruch in vollem Umfang gewahrt.

Frau P. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.07.2010.

14-P-2010-23222-00

Unna
Bauleitplanung

Nach Prüfung der Angelegenheit ist aus baurechtlicher Sicht kein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften erkennbar. Herrn B. steht Parkraum in angemessener Zahl und Größe zur Verfügung. Soweit er einen höheren Bedarf an Stellplatzflächen geltend macht, bleibt es ihm unbenommen, entsprechende Flächen dafür zu erwerben oder anzumieten.

Auch aus kommunalaufsichtlicher Sicht ist ein Fehlverhalten der Mitarbeiter und des Bürgermeisters nicht zu erkennen. Diese haben vielmehr in einer Vielzahl von Antwortschreiben die Sach- und Rechtslage ausführlich erläutert.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Inneres und Kommunales) bauaufsichtliche oder kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23223-00

Alfter

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Auf dem von Herrn R. angeführten Wahlplakat handelt es sich weder um eine Polizeibeamtin noch um ein Polizeipferd. Auch ist seitens der Polizei keine Uniform zur Verfügung gestellt worden. Zudem ist die Polizei Nordrhein-Westfalen durch das Plakat weder namens- noch markenrechtlich verletzt. Ein namensrechtlicher Verstoß würde zunächst die Darstellung von landesspezifischen Hoheitszeichen oder eine entsprechende Benennung (z. B. Polizei NRW) voraussetzen, was jedoch nicht der Fall war.

14-P-2010-23225-00

Ratingen

Personenstandswesen

Ein wichtiger Grund für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung liegt nicht vor. Die seitens der Stadt Ratingen beabsichtigte Ablehnung des Antrags ist nicht zu beanstanden.

Frau H. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Innenministeriums vom 21.07.2010.

14-P-2010-23228-00

Dortmund

SchulenBerufsbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

14-P-2010-23239-00

Köln

DienstaufsichtsbeschwerdenGesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn F. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve am 06.05.2010 beschlossen hat, dass der Zweck der Maßregel die Unterbringung von Herrn F. in einem psychiatrischen Krankenhaus noch erfordert und die Vollstreckung der Maßregel nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

In ihrem Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer zugleich ausgeführt, dass Herr F. nach Beendigung des Strafvollzugs am 08.04.2010 aufgrund der fortwirkenden Anordnung der Unterbringung aus dem Urteil des Landgerichts Duisburg vom 16.12.2004 zu Recht weiter in Haft gehalten und in den Maßregelvollzug überführt worden ist. Seine gegen den Beschluss des Landgerichts Kleve vom 06.05.2010 gerichtete sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 23.06.2010 als unbegründet verworfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

14-P-2010-23243-00

Wuppertal

Hilfe für behinderte MenschenStraßenverkehr

Das Parken auf Behindertenparkplätzen ist schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder schwerbehinderten Menschen mit

vergleichbaren Funktionseinschränkungen oder blinden Menschen vorbehalten. Herr F. erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Außerdem erfüllt er nicht die Voraussetzungen zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen würde es ihm erlauben, eine Reihe von Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu dürfen. Aber das begehrte Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen bliebe ihm auch hierbei verwehrt.

Herrn F. bleibt es unbenommen, hinsichtlich seines Gesundheitszustands einen Verschlimmerungsantrag beim kommunalen Aufgabenträger zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23247-00

Mönchengladbach
Bauordnung

Da der Bestand des Altgebäudes durch den tiefgreifenden Eingriff in die ursprüngliche Bausubstanz beseitigt wurde, ist der Bestandsschutz für das seinerzeitige Bauwerk entfallen. Dieser kann nicht dadurch wiederhergestellt werden, dass das Gebäude, wie Herr M. der Stadt Mönchengladbach angeboten hat, auf Außenmaße zurückgeführt würde, die dem Altgebäude entsprechen.

Eine nachträgliche Legalisierung der baulichen Anlagen kommt nicht in Betracht. Das von der Stadt Mönchengladbach als Konsequenz aus dieser Rechtslage eröffnete ordnungsbehördliche Verfahren zur Beseitigung der baulichen Anlagen ist insoweit nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte, die für eine Duldung der durchgeführten Maßnahmen sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Mit einer Duldung des erstellten Rohbaus wäre

Herrn M. im Übrigen auch nicht geholfen. Eine Duldung weiterer Bauarbeiten kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil dies einer Quasi-Genehmigung gleichkommen würde.

Das von Herrn M. vorgetragene Interesse am Erhalt des Wohnhauses wird nicht verkannt. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung zu tragen.

Der Ausgang des ordnungsbehördlichen Verfahrens bleibt abzuwarten. Es bleibt Herrn M. unbenommen zu prüfen, ob gegen den Architekten zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

14-P-2010-23270-00

Gronau
Jugendhilfe

In der Sorgerechtsangelegenheit der Kinder der Eheleute M. ist beim Amtsgericht Gronau ein gerichtliches Verfahren anhängig. Das familienpsychologische Sachverständigengutachten und die abschließende Entscheidung des Familiengerichts zur Übertragung des Sorgerechts bleiben abzuwarten.

Soweit das Jugendamt der Stadt Gronau die Kinder in Obhut genommen und in geeigneten Einrichtungen vorläufig untergebracht hat, weil eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder diese erforderte, ist ebenfalls ein gerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Hinsichtlich des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts liegt ein Beschluss des Amtsgerichts Gronau vor.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die

Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Gronau ist nicht festzustellen.

14-P-2010-23278-00

Köln

Strafvollzug

Aufgrund des Vorfalls beim Besuch am 28.12.2009 konnte Frau K. nicht unmittelbar in den offenen Vollzug verlegt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt Köln die Eignung der Frau K. für den offenen Vollzug nach einer Ausführung zu ihrer Familie erneut prüfen wird. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

14-P-2010-23291-00

Hamm

Zivilrecht

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von der Sachbehandlung und der Einstellung der Verfahren 244 Js 1858/05 und 22 Js 1306/09 durch die Staatsanwaltschaft Dortmund Kenntnis genommen. Ein Anlass zu Beanstandungen besteht nicht.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben.

14-P-2010-23292-00

Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert

und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Fehlverhalten der Polizeibeamten bei der Verfolgung der Verkehrsordnungswidrigkeit von Herrn K. und der Klärung eines Anfangsverdachts einer Beleidigung hat sich nicht ergeben. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch die Polizeibeamten erfolgte rechtmäßig.

14-P-2010-23294-00

Rösrath

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Wunsch von Herrn W., den vom Finanzamt vorgenommenen Verlustrücktrag seiner im Jahr 2003 entstandenen Verluste und damit einhergehend die Änderung des Bescheids über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer rückgängig zu machen, kann nicht entsprochen werden.

Herr W. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.08.2010.

14-P-2010-23298-00

Ahaus

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung

(Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.07.2010.

14-P-2010-23299-00

Raesfeld
Einkommensteuer

Jeder Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den einkommensteuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen ist, ist zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet. Mithin muss auch Herr D. eine Feststellungserklärung für die Erbgemeinschaft abgeben.

Er erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.07.2010.

14-P-2010-23306-00

Erfstadt
Ausbildungsförderung für Schüler
Sozialhilfe

Dem Anliegen von Frau T. und Frau H. wurde entsprochen.

14-P-2010-23311-00

Lünen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das angesprochene Ermittlungsverfahren mit gerichtlicher Zustimmung eingestellt wurde. Einen Anlass zu Beanstandungen gibt die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Dortmund nicht.

Gerichtliche Entscheidungen kann der Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder überprüfen, noch ändern oder aufheben.

14-P-2010-23313-00
Mülheim an der Ruhr
Pflegeversicherung

Die Erhöhung der Investitionskosten durch das Ev. Wohnstift Raadt ab 01.05.2010 entspricht der Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Da die gesetzlichen Vorgaben für die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Investitionskosten in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind, kann es vorkommen, dass bei einem nach außen vergleichbaren baulichen Zustand und vergleichbarer Ausstattung sich gleichwohl unterschiedliche berücksichtigungsfähige Investitionskosten errechnen.

Ein Einblick in die Berechnung der Investitionskosten als Grundlage für die Festsetzung der von den Bewohnern zu leistenden monatlichen Zahlungen ist aus Datenschutzgründen nur unmittelbar beim Einrichtungsträger selbst möglich. Der Landschaftsverband Rheinland hat Herrn H. hierüber bereits unterrichtet.

14-P-2010-23317-00

Hückelhoven
Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Vorgehensweise des Bezirksschornsteinfegermeisters ist nicht zu beanstanden.

Herr K. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 13.07.2010.

14-P-2010-23320-00

Bergneustadt
Kindergartenwesen

Die auf Grund einer Einkommenserhöhung nachgeforderten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung hat die Tochter von Herrn S. mit Ratenzahlungen nahezu beglichen. Insoweit ist eine unzumutbare Belastung nicht erkennbar.

Im Übrigen hat das Land, da die Gemeinden die Elternbeiträge im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung ausgestalten und erheben, keine Möglichkeit der Einwirkung oder Kontrolle.

Mit dem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung wurde festgelegt, dass gegen belastende Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben wurden bzw. werden, ein Widerspruch grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Der Verweis der Stadt Bergneustadt, dass der Elternbeitragsbescheid gegebenenfalls im Klagewege anzufechten ist, kann daher nicht beanstandet werden.

14-P-2010-23321-00

Wuppertal
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen.

Dem Anliegen von Herrn R. kann zurzeit nicht entsprochen werden, da die Stadt Wuppertal aus Gründen der Haushaltskonsolidierung keine Beförderungen vornehmen darf. Hierzu ist die Stadt aufgrund der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen verpflichtet.

Herr R. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des

Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.07.2010.

14-P-2010-23326-00

Holzwickede
Bauordnung

Das im Eigentum der Eheleute S. befindliche und mit einer Doppelhaushälfte bebaute Flurstück 755 wurde durch Baulast mit angrenzenden Flurstücken vereint und bildet seitdem ein im bauordnungsrechtlichen Sinne gemeinsames Grundstück, das in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt und damit ausreichend erschlossen ist. Der über die Flurstücke 767 und 756 verlaufende Weg dient damit lediglich als weiterer Zugang zum von der Straße abgewandten Grundstücksteil, dessen dauerhafte Benutzung durch das im Grundbuch eingetragene Wegerecht gesichert ist.

Soweit die Eheleute eine hindernisfreie Wegeführung wünschen, besteht vorliegend kein Rechtsanspruch. Eine Barrierefreiheit wird in der Landesbauordnung lediglich für bauliche Anlagen vorgeschrieben, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen oder von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden.

Gleichwohl bleibt es den Eheleuten unbenommen, die Gestaltung des Wegs in Bezug auf eine barrierefreie Nutzung mit den Nachbarn privatrechtlich zu klären.

14-P-2010-23336-00

Dormagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem

Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Köln auf Strafanzeigen von Herrn S. zurückgehende Ermittlungsverfahren eingestellt bzw. Herrn S. auf den Privatklageweg verwiesen hat und, soweit hiergegen Beschwerden angebracht worden sind, diese ohne Erfolg geblieben sind.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23341-00

Leverkusen

Straßenverkehr

Der bundesweiten Umstellung der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung von Papierbögen auf PC-Prüfung liegt eine Grundsatzentscheidung zwischen Bund und Ländern zugrunde. Die Prüfung wird stärker auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Vorteile sind eine höhere Prüfungsgerechtigkeit, ein effizienter Ablauf der Prüfung, die Reduzierung von Fehlerquellen, bessere Verständlichkeit der Fragestellungen durch eine ständige Evaluation der Fragen und eine größere Nutzerfreundlichkeit gegenüber den bisherigen Papierfragebögen. Die Änderungen zum Erwerb einer Mofa-Prüfbescheinigung durch Schulen ergeben sich zwangsläufig durch die Umstellung auf die PC-Prüfung. Seit der bundesweiten Einführung der PC-Prüfung zum 01.01.2010 dürfen keine amtlichen Papierfragebögen mehr hergestellt werden.

Die Gebührenhöhe für eine Mofaprüfung ist in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt und gilt bundeseinheitlich. Die Gebühr von 22,02 € ist angemessen. Bei Bedarf kann die PC-Prüfung beim TÜV auch als Audio-Prüfung abgelegt werden. Die

Prüfungsfragen werden in Deutsch über Kopfhörer vorgelesen. Der TÜV verzichtet bei den Gruppenprüfungen der Förderschulen auf eine zusätzliche Gebühr für die Audio-Prüfung.

Dem Wunsch, den Schulen das entsprechende Prüfprogramm zur Verfügung zu stellen, kann nicht entsprochen werden. Bereits vor der Einführung der allgemeinen Fahrerlaubnisprüfung als PC-Prüfung wurde eine grundsätzliche Entscheidung für fest installierte Systeme beim TÜV getroffen. Diese Entscheidung gründet sich im Wesentlichen auf die Gewährleistung einer größtmöglichen Verfahrenssicherheit (Daten- und Programmsicherheit) und einer bundeseinheitlichen Abwicklung der Prüfung in Bezug auf eine Prüfungsgleichheit und Prüfungsgerechtigkeit. Der Kritik an der zusätzlichen Gebühr für eine Audio-Prüfung konnte entsprochen werden, da der TÜV bei Förderschülern auf diese zusätzliche Gebühr verzichtet.

14-P-2010-23343-00

Baesweiler

Polizei

Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung haben sich nicht ergeben. Nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ist ein Beschuldigter spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen. Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Dies ist im Fall von Herrn S. geschehen. Er wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens schriftlich über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt und auf der ermittlungsführenden Dienststelle vernommen, wobei ihm der Tatvorwurf eröffnet wurde.

Darüber hinausgehende Rechtspflichten, dass die Polizei eine Person unverzüglich

zu informieren hat, sobald eine Strafanzeige gegen diese erstattet wird, bestehen nicht.

14-P-2010-23344-00

Wuppertal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau R. - F. unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Justizministerium) die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer des Kostenfestsetzungsantrags von 3 1/2 Monaten bedauert. Sie beruht auf der schwierigen Personalsituation des Amtsgerichts Wuppertal im gehobenen Justizdienst. Dort bestehen neben der allgemein angespannten Personalsituation zusätzlich noch mehrere langfristige Erkrankungen unter den Rechtspflegern der Zivilabteilung.

Die Bearbeitungsdauer ist daher nicht auf ein dienstrechtlich zu beanstandendes Verhalten der mit der Sache befassten Justizbediensteten zurückzuführen.

Soweit Frau R.-F. vorträgt, wegen der langen Bearbeitungsdauer des Kostenfestsetzungsantrags auch auf ihre Scheidung zu warten, so lässt sich dies nicht nachvollziehen. Die Zivilsache steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren.

14-P-2010-23349-00

Dessau
Rechtspflege
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das Ermittlungsverfahren gegen die behandelnden Ärzte der verstorbenen Mutter von Frau D. eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Köln die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet

zurückgewiesen hat, unterrichtet. Sie sind nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23354-00

Aachen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Arbeitsweise und die Entscheidungen der ARGE in der StädteRegion Aachen sowie deren Umgangsweise mit Frau H. keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung ergeben haben.

Die Fahrtkosten für das Praktikum wurden unter Berücksichtigung der finanziellen Situation von Frau H. zu Beginn des Praktikums an sie ausgezahlt.

Die ARGE hat eingeräumt, dass aufgrund der hohen Teilnehmerzahl organisatorische Probleme bei der Vermittlung der Praktikumsstellen auftraten. Im Ergebnis wurde Frau H. jedoch ein Praktikumsplatz vermittelt.

Vor Eintritt in eine Maßnahme ist es erforderlich, auf die Rechtsfolgen bei einem Abbruch hinzuweisen. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Durch den Maßnahmeträger erfolgte keine Weitergabe von persönlichen Daten.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 26.07.2010.

14-P-2010-23363-00

Gelsenkirchen
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Gründe, aus denen die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen die gegen den Dezernenten der Staatsanwaltschaft

Essen gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde von Herrn Z. zurückgewiesen hat und seine gegen diese Entschließung gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind, geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

14-P-2010-23367-00

Dortmund

Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen gegen die Sparkasse Dortmund zu empfehlen.

Da es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine rein privatrechtliche Angelegenheit handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich an die Schlichtungsstelle des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe zu wenden (Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Schlichtungsstelle, Postfach 86 69, 48046 Münster).

Sollte dieser Weg nicht zum Erfolg führen, steht dem Petenten als weiterer Schritt der zivile Klageweg offen.

14-P-2010-23371-00

Kall-Golbach

Energienutzung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt,

dass dem Anliegen von Herrn H. nicht entsprochen werden kann.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die fünf Windkraftanlagen keine Bedenken, weil die Anlagen die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans, den im Übrigen das Oberverwaltungsgericht in Münster bestätigt hat, einhalten.

Die im Genehmigungsverfahren vorgelegte Immissionsprognose sowie die Abnahmemessungen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz geprüft und vom Grundsatz für plausibel befunden. Die noch offenen Fragen hinsichtlich der Begutachtung werden geklärt. Zur weiteren Ermittlung wird die BASS-Station (Beschwerdeführer ausgelöster Schallspeicher) eingesetzt. Infolge der fortgesetzten Ermittlungen wird sich das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz über das Ergebnis berichten lassen.

Die bisherige Vorgehensweise der Behörden ist seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen und Verkehr nicht zu beanstanden.

Herr H. erhält eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme der zuvor genannten Ministerien vom 13.07.2010.

14-P-2010-23373-00

Moers

Ordnungswidrigkeiten

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und stellt fest, dass die Kreispolizeibehörde Wesel im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Überwachung von Radfahrverboten im Moerser Stadtpark durchführt. Seitens der Stadtverwaltung Moers ist die Freigabe

von weiteren Parkwegen für Radfahrer beabsichtigt, um eine bessere und verkehrssicherere Anbindung der Moerser Innenstadt zu gewährleisten. Somit wird eine Reduzierung der Zahl der bestehenden Verbotsbereiche angestrebt, die dem Anliegen des Herrn N. entgegenkommt.

14-P-2010-23377-00

Bochum

Beamtenrecht

Herr A. beklagt sich darüber, dass seine Bewerbung für einen durch die Vereinten Nationen initiierten Hilfseinsatz auf Haiti nicht berücksichtigt wurde. Der Petitionsausschuss hat sich über den Grund für die Nichtberücksichtigung unterrichtet.

Die Sachbehandlung durch das Justizministerium ist danach nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr A. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.08.2010 und der dazugehörigen Anlage.

14-P-2010-23380-00

Lage

Dienstaufsichtsbeschwerden

Mit Wirkung vom 01.02.2010 wurde Herr F. für die Dauer der Beschäftigung als Realschulrektor auf Probe eine persönliche Zulage für diese höherwertige Tätigkeit zuerkannt. Eine Höhergruppierung erfolgte nicht. Eine entsprechende Information hat Herr F. durch seine Dienststelle erhalten. Auf Grund der am 08.03.2010 eingegangenen Änderungsmitteilung der die Personalakten führenden Dienststelle wurde die Zahlung der persönlichen Zulage im April 2010 rückwirkend ab 01.02.2010 veranlasst. In der Vergütungsmitteilung ist die Zulage unter

"Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit" vermerkt.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat seit Beginn dieses Jahres sukzessive ein so genanntes Service-Center Telefon (SCT) eingerichtet. Mit der Einrichtung des SCT verfolgt das Landesamt das Ziel, den Telefonservice nachhaltig zu optimieren. Leider kommt es seitdem zu teilweise erheblichen Problemen bei der telefonischen Erreichbarkeit. Das ist bei solchen Umstellungen zwar nicht ungewöhnlich, aber unbefriedigend für alle. Die Situation hat sich inzwischen zwar verbessert, führt aber nach wie vor zu Beschwerden. Das Finanzministerium und das Landesamt werden zügig alle Anstrengungen unternehmen, die telefonische Erreichbarkeit des Landesamts rasch und dauerhaft zu verbessern.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat das Schreiben von Herrn F. vom 26.04.2010 wegen der besonderen Belastungen in diesem Arbeitsbereich leider erst Mitte Juni beantwortet. Das Landesamt entschuldigt sich für die späte Beantwortung.

14-P-2010-23388-00

Siegburg

Rechtspflege

Rechtsberatung

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Herr E. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.07.2010 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Bonn vom 02.07.2010.

14-P-2010-23396-00

Bielefeld

Straßenverkehr

Die Überprüfung der durch den amtlich anerkannten Prüfer S. durchgeführten praktischen Fahrerlaubnisprüfung hat keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten gegeben. Sollte es irrtümlich nicht zur schriftlichen Aushändigung des Fehlerprotokolls gekommen sein, wird dies von Herrn S. bedauert. Die Nichtaushändigung des Fehlerprotokolls hätte an der Tatsache, dass die Prüfung insgesamt mit nicht bestanden zu werten war, nichts geändert.

Das an der Radrennbahn in Bielefeld gelegene Gelände wird regelmäßig und unbeanstandet sowohl für Ausbildungs- als auch für Prüfungsfahrten genutzt. Alternativmöglichkeiten in der näheren Umgebung, die ebenfalls die Anforderungen an die Prüfungsrichtlinie erfüllen, sind kaum vorhanden. Herr S. ist seit über zwanzig Jahren als Fahrerlaubnisprüfer tätig und hat in dieser Zeit mehr als 30.000 praktische Prüfungen kompetent durchgeführt. Beanstandungen seines Verhaltens gegenüber Kunden sind nicht bekannt.

Die Technische Prüfstelle des TÜV-Nord hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die vom Prüfer durchgeführte praktische Fahrerlaubnisprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dies wird zudem vom Fahrlehrer von Herrn E. bestätigt.

Herr E. hat am 02.06.2010 seine Fahrerlaubnisprüfung wiederholt und bestanden, insoweit sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

14-P-2010-23401-00

Sundern

FriedhofswesenRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn S. vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass das Abräumen und

die Wiederbelegung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Eine Einflussnahme auf den Vorsitzenden Richter der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg, Herrn S. einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren, ist dem Petitionsausschuss wegen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich im Rechtsmittelverfahren durch das nächsthöhere Gericht überprüft werden, soweit die jeweilige Prozessordnung ein Rechtsmittelverfahren vorsieht.

Dies gilt auch für die vom Verwaltungsgericht Arnsberg in der Hauptsache noch zu treffende Entscheidung.

14-P-2010-23406-00

Niederzier

Schulen

Nach Angaben der Schulleiterin hat es sich nur um einen vorübergehenden Ausfall des Schwimmunterrichts aus baulichen Gründen gehandelt. Sie hat zugesagt, dass die Schwimmbildung ab dem nächsten Schuljahr an der Gemeinschaftsgrundschule Niederzier in gewohntem Umfang durchgeführt werden kann.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.07.2010.

14-P-2010-23407-00

Münster

Einkommensteuer

Der Gesetzgeber hat die Besteuerung von Renten mit dem Alterseinkünftegesetz ab dem 01.01.2005 grundlegend geändert und den Besteuerungsanteil auch für Witwenrenten aus der gesetzlichen

Rentenversicherung angehoben. Durch diese Anhebung und den gleichzeitigen Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ergibt sich für Frau M. ein zu versteuerndes Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags für Ledige. Wenngleich nachvollziehbar ist, dass Steuerforderungen angesichts der Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens als belastend empfunden werden können, hat das Finanzamt das Besteuerungsverfahren den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchzuführen und die zutreffende Steuer festzusetzen. Ein Ermessensspielraum ist insoweit nicht gegeben. Darüber hinaus hat das Finanzamt dafür Sorge zu tragen, dass Steuerforderungen beglichen werden.

Nach Prüfung der Aktenlage erfolgte für Frau M. eine ordnungsgemäße Besteuerung mit rechtskräftigen Steuerfestsetzungen. Momentan sind keine Steuerforderungen des Finanzamts Münster-Innenstadt gegen Frau M. offen. Es liegen weder Anträge noch unbearbeitete Steuererklärungen vor.

14-P-2010-23411-00

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) vom 06.08.2010. Danach ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, die sog. Grundverschlüsselung privater Free-TV-Programme zu verbieten.

Die Landesregierung wird sich jedoch unterhalb der Schwelle rechtlicher Maßnahmen gegenüber den Kabelnetzbetreibern und den Programmveranstaltern für die Wahrung der Interessen der Kunden und Nutzer im fortschreitenden Digitalisierungsprozess einsetzen.

14-P-2010-23414-00

Köln

Arbeitsförderung

Sozialhilfe

Wohngeld

Die von der ARGE Köln und dem Wohnungsamt der Stadt Köln getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die von Herrn S. beantragten Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) und von Wohngeld waren nach dem Beginn seiner Ausbildung zum Beikoch im Alexianer Krankenhaus zu versagen, da er für diese Ausbildung dem Grunde nach einen Anspruch auf Berufsausbildungshilfe besitzt. Das bedeutet, dass Auszubildende/Studenten schon dann vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind, wenn sie zu dem an sich förderberechtigten Personenkreis gehören, auch wenn sie, wie im vorliegenden Fall, wegen der Höhe ihres eigenen Einkommens und/oder des Einkommens Ihrer Eltern gar keine Leistungen erhalten.

Eine Überprüfung der Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Petition wird daher diesbezüglich zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss weist vorsorglich darauf hin, dass Herrn S. im Falle einer zukünftigen Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe von der ARGE Köln gegebenenfalls auch ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für die Unterkunft gemäß § 22 Abs. 7 SGB II bewilligt werden kann.

14-P-2010-23421-00

Surtainville
Beamtenrecht

Die ablehnenden Entscheidungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung hinsichtlich des Verschlimmerungsantrags und der Anerkennung weiterer Erkrankungen als Folge des Dienstunfalls sind nicht zu beanstanden. Demzufolge kann ein erhöhter Unfallausgleich gemäß Beamtenversorgungsgesetz nicht gezahlt werden.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.08.2010.

14-P-2010-23422-00

Dortmund
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat erfahren, dass die Petentin zwischenzeitlich verstorben ist. Er spricht den Angehörigen sein Beileid aus.

Eine inhaltliche Prüfung der Eingabe ist dem Petitionsausschuss daher nicht mehr möglich.

14-P-2010-23425-00

Aachen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Beschwerden von Frau G. unterrichtet und festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht gegeben ist.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Höhe der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) richtig berechnet wurde.

Auch das Einkommen aus der Vermietung des Caravanstellplatzes wurde im Sinne des § 11 SGB II zutreffend berücksichtigt.

Nach Bekanntgabe des Einkommenswegfalls hat die ARGE die Nachzahlung umgehend an Frau G. überwiesen.

Ebenfalls richtig bemessen wurden die Kosten der Unterkunft (vgl. § 22 SGB II). Rechtsprechung, nach der eine größere Wohnung angemessen wäre, liegt nicht vor. Frau G. muss die Differenz zwischen angemessenen und tatsächlichen Kosten der Unterkunft selbst tragen, da sie ohne Zustimmung der ARGE umgezogen ist.

In Zusammenhang mit der Einschaltung des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit sollte richtigerweise keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Die örtliche Zuständigkeit der Sachbearbeitung wurde im Sinne von Frau G. verlegt.

Der Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II wurde zügig bearbeitet. Die Leistungen wurden pünktlich ausgezahlt.

14-P-2010-23427-00

Barcelona
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, den Antrag von Frau M. auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Nach dem Ergebnis der medizinischen Sachverhaltsaufklärung wird sie noch für fähig gehalten, leichte Tätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeitstäglich von mehr als sechs Stunden zu verrichten.

Die lange Bearbeitungszeit wird von dem Rentenversicherungsträger ausdrücklich bedauert. Insbesondere hätte auf die Anfragen zum Bearbeitungsstand der Rentenangelegenheit eher reagiert werden können.

Der Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

14-P-2010-23428-00

Herne
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass weder die Arbeitsweise noch die Entscheidungen der ARGE Herne zu beanstanden sind.

Die Angemessenheit der Wohnungsgröße wurde hat die ARGE richtig bestimmt Eine gegenteilige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gibt es nicht.

Der von Herrn M. eingeschaltete Bundesdatenschutzbeauftragte erhob keine Bedenken gegen den Fragebogen für den Vermieter, auf den Herr M. verwiesen wurde.

Eine Notwendigkeit des Umzugs im Sinne von § 22 Absatz 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs hat die ARGE nicht in Frage gestellt. Die entsprechende Bescheinigung über die Notwendigkeit wurde von Herrn M. nicht angefordert.

Zur Wohnungsbesichtigung außerhalb von Herne entstehende Fahrtkosten wurden richtigerweise abgelehnt, da Herr M. die Notwendigkeit eines Umzugs an einen anderen Ort nicht darlegte.

Termine des Außendienstes zur Wohnungsbesichtigung im Zusammenhang mit dem Renovierungsbedarf werden in der Regel von zwei Mitarbeitern wahrgenommen.

14-P-2010-23433-00

Bielefeld
Personenstandswesen

Bei der Anmeldung der Eheschließung hat der Standesbeamte zu prüfen, ob der Eheschließung ein Ehehindernis entgegensteht. Diese Prüfung erfolgt anhand der von den Eheschließenden

vorgelegten Urkunden. Werden dem Standesamt - wie im vorliegenden Fall - ausländische öffentliche Urkunden vorgelegt und bestehen aus Sicht des Standesbeamten begründete Zweifel an der Echtheit der Urkunden, so ist die Anerkennung dieser Urkunden von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abhängig zu machen. Im Laufe des Petitionsverfahrens konnten die Zweifel der zuständigen Standesbeamtin an der Echtheit bestimmter Dokumente der Verlobten von Herrn W. ausgeräumt werden.

Gemäß § 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs benötigen die Eheschließenden - sofern einer der Partner ausländischem Recht unterliegt - ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatlandes, aus dem hervorgeht, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. Angehörige von Staaten, die ein Eheschließungszeugnis nicht erteilen - wie im Fall der Verlobten von Herrn W. - benötigen zur Eheschließung eine Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses durch das Oberlandesgericht.

Diesen Befreiungsantrag für die Beibringung eines ausländischen Eheschließungszeugnisses hat das Standesamt Bielefeld beim zuständigen Oberlandesgericht Hamm eingereicht. Nach einer positiven Entscheidung des Oberlandesgerichts wird das Standesamt alles Weitere veranlassen, um die Eheschließung von Herrn W. und seiner Verlobten durchführen zu können.

Herrn W. wurden im Standesamt Bielefeld in einem persönlichen Gespräch alle Umstände und weiteren Verfahrensabläufe dargelegt.

14-P-2010-23436-00

Kempen
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.07.2010.

14-P-2010-23438-00

Kürten

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die durch den Rheinisch-Bergischen Kreis ergangene Ordnungsverfügung zur Beseitigung des von den Eheleuten F. errichteten Holzhauses sowie der Außenanlage den rechtlichen Bestimmungen entspricht und nicht zu beanstanden ist. Diese Auffassung wurde auch durch das Verwaltungsgericht Köln bestätigt.

Im Rahmen der Überprüfung der Eingabe hat der Petitionsausschuss weiterhin davon Kenntnis genommen, dass auch eine von den Eheleuten F. angebotene Verschiebung des Baukörpers nicht zu einer nachträglichen Genehmigungsfähigkeit führen würde. Letztendlich ist entgegen der Annahme der Eheleute F. auch keine Ungleichbehandlung in Bezug auf die benachbarten nicht genehmigten Anlagen feststellbar.

Die Eheleute F. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 05.08.2010.

14-P-2010-23439-00

Köln

Recht der Tarifbeschäftigten

Die Führung einer Amtsbezeichnung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist rechtlich nicht zulässig.

Es bestehen keine Bedenken, wenn Herr S. neben seiner Bezeichnung "Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis" seine Funktion durch einen Zusatz "(Oberstufenkoordinator)" kennzeichnet.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.08.2010.

14-P-2010-23442-00

Köln

Berufsbildung

Auch nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes ist grundsätzlich der Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern in allen Gruppenformen möglich. Eine Weiterbildungspflicht besteht nicht. Aus fachlichen Erwägungen zum Ausbau der frühkindlichen Bildung und um den gestiegenen Anforderungen der Elementarpädagogik zu begegnen, ist vorrangig der Einsatz von qualifizierten Fachkräften in der Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren vorgesehen.

Darüber hinaus liegt die ausschließliche Verantwortung für die Auswahl und Einstellung von Personal in der Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung. Durch die Ausgestaltung der Kindpauschalen sind die finanziellen Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ergänzungskräften in den Kindertageseinrichtungen seitens des Landes gegeben.

Zur weiteren Information erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 28.07.2010.

14-P-2010-23443-00

Schwalmtal

Lehrerzuweisungsverfahren

Dem Versetzungswunsch von Frau B. kann zurzeit nicht entsprochen werden, da

ein Fachbedarf in ihrer Wunschregion nicht besteht.

Nach Beratung durch die Bezirksregierung wird sie die geeigneten Stellenausschreibungen auf der in Betracht kommenden Internet-Plattform beobachten und sich auf diese gegebenenfalls bewerben.

Sollte Frau B. einen neuen Antrag im Lehrertauschverfahren stellen, wird die zuständige Bezirksregierung das Verfahren begleiten.

14-P-2010-23449-00

Schwerte

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an Schrifteinblendungen bei Werbespots im Privatfernsehen erhält Herr D. eine ausführliche Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 16.08.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

14-P-2010-23456-00

Euskirchen

Bauordnung

Für das auf dem Grundstück Gemarkung Euskirchen, Flur 20, Flurstück 1010 (Unitasstraße 120) errichtete Abstellgebäude hat die untere Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28.09.2001 gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) eine Befreiung erteilt und damit den Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeräumt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen § 6 der Landesbauordnung (BauO NRW) Es handelt sich hierbei um ein nach § 6 Abs. 11 BauO NRW zulässiges Gebäude. Da keine Anhaltspunkte vorliegen, dass dem Vorhaben bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, besteht für ein ordnungsbehördliches Einschreiten kein Anlass.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde inzwischen auf die Gebührenerhebung verzichtet und Herrn K. die Gebühr erstattet hat. Der Petition wurde daher insoweit entsprochen.

14-P-2010-23469-00

Düsseldorf

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau W. und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Düsseldorf in dem Verfahren 80 Js 8/10 unter dem 08.02.2010 Anklage gegen Frau W. wegen Bestechung erhoben hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23476-00

Raeren

Verfassungsrecht

Nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes sind nur diejenigen wahlberechtigt, die mindestens seit dem 16. Tag vor dem Wahltag ihre (Haupt-) Wohnung in Nordrhein-Westfalen haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Somit gehörten die Eheleute R. nicht zum Kreis der Wahlberechtigten, da sie nicht seit dem 16. Tag vor der Landtagswahl am 09.05.2010 in Nordrhein-Westfalen wohnten, sondern in Belgien. Ihnen wurde

mithin die Teilnahme an der Landtagswahl 2010 zu Recht versagt.

Eine Änderung des Landeswahlrechts ist nicht geboten.

14-P-2010-23481-00

Iserlohn

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass die Teilnahme der Genehmigungsbehörde an einer Informationsveranstaltung des Antragstellers einen Tag vor einem anberaumten Erörterungstermin nicht sinnvoll erscheint und zu den tatsächlich aufgetretenen Missverständnissen führen kann.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass rechtlich die zwischen Herrn L. und der Genehmigungsbehörde bestehenden Missverständnisse über den Charakter und die Bedeutung der Veranstaltung am 18.05.2010 jedoch nicht relevant sind.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Verfahrensvorschriften des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht eingehalten wurden.

14-P-2010-23484-00

Alfter

Beförderung von Personen

Dem Anliegen von Frau B. kann so nicht entsprochen werden. Der kostenlosen Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) müsste eine politische Grundsatzentscheidung vorausgehen. Im Augenblick ist der ÖPNV so organisiert, dass eine kostenlose Nutzung nicht finanzierbar wäre. Insoweit liegen weder ein Fehlverhalten eines zuständigen Aufgabenträgers noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Der ÖPNV finanziert sich in Deutschland durch Fahrgeldeinnahmen und öffentliche Zuschüsse. Dabei liegt der Kostendeckungsgrad der Fahrgeldeinnahmen bei klassischen Verkehrsangeboten in der Regel unter 50 %. Würde man in der Gesamtfinanzierung des ÖPNV auf Fahrgeldeinnahmen gänzlich verzichten und deren Anteil ebenfalls durch öffentliche Mittel abdecken, ergäbe sich bundesweit ein zusätzlicher Zuschussbedarf von mehreren Milliarden Euro. Solche Summen können weder von den Kommunen noch vom Land getragen werden. Die Attraktivität des ÖPNV muss durch ein dichtes Verkehrsangebot, eine hohe Qualität sowie ein angemessenes Preisniveau gesichert werden. Bei letzterem kann bei Bedarf durch einen erweiterten Einsatz öffentlicher Zuschüsse gezielt lenkend eingegriffen werden, wie beim Auszubildendenticket oder beim Sozialticket geschehen.

14-P-2010-23485-00

Pulheim

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Bürgermeister der Stadt Pulheim hat in mehreren Schreiben an Herrn H. nachvollziehbar dargelegt, dass ein Rechtsanspruch des Herrn H. auf die gewünschte Entfernung der Straßenlaterne vor seinem Haus in der Lindenstraße nicht gegeben ist. Gemäß § 126 Abs. 1 des Baugesetzbuchs hat der Grundstückseigentümer das Anbringen von Beleuchtungskörpern auf seinem Grundstück zu dulden, sofern die auferlegte Belastung nicht außer Verhältnis zu dem mit der Duldungspflicht verfolgtem Zweck steht (unverhältnismäßige Einschränkung der Grundstücksnutzung). Herr H. ist durch die Straßenlaterne nicht in der Nutzung seines Grundstücks erheblich eingeschränkt.

Darüber hinaus ist die von Herrn H. behauptete Grenzübergang des Straßenbeleuchtungsmastes bis heute nicht durch einen qualifizierten Grenznachweis belegt. Seine Behauptung basiert auf dem augenscheinlichen Verlauf

des Kantensteins der Straßeneinfassung, der hier grundbuchrechtlich nicht relevant ist.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung weder Anhaltspunkte noch eine Rechtsgrundlage für kommunalaufsichtliche Maßnahmen.

14-P-2010-23487-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Eine nicht ordnungsgemäße Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist nicht feststellbar. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit grundsätzlich verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und die Maßnahmen der richterlichen Prozessleitung, wozu auch die Vornahme der für erforderlich angesehenen Ermittlungen und die Terminierung eines Rechtsstreits gehören, zu überprüfen.

14-P-2010-23490-00

Solingen
Gewerbsteuer

Das Finanzamt hat das von Herrn H. betriebene Unternehmen zu Recht der Gewerbesteuer unterworfen. Die Zuweisung der Heheberechtigung an die Stadt Solingen ist nicht zu beanstanden, auch wenn Herr H. einen erheblichen Teil seiner Arbeitszeit an anderen Orten verbringt.

Nach den Angaben in der Gewerbeanmeldung und den eingereichten Steuererklärungen befinden sich die Geschäftsleitung und die Betriebsstätte des Unternehmens am Wohnort von Herrn H. Das Auto stellt keine Betriebsstätte dar, weil es sich um keine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage handelt. Die Stadt Solingen ist damit alleinige heheberechtigte Gemeinde.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.07.2010.

14-P-2010-23496-00

Willich
Strafvollzug

Herr R. ist in der Justizvollzugsanstalt Willich I gemeinsam mit einem Mitgefangenen in einem Einzelhafttraum untergebracht. Die Einzelunterbringung in einem Einzelhafttraum lehnt er ab, da er dem Mitgefangenen Gesellschaft leisten will. Die von Herrn R. erbetene räumliche Abtrennung der Toilette in dem gemeinsam genutzten Einzelhafttraum ist nicht möglich, es kann lediglich eine Schamwand aufgestellt werden. Sollte eine solche nicht bereits vorhanden sind, wird die Justizvollzugsanstalt Willich I sie umgehend aufstellen, wenn Herr R. diese Bitte äußert.

Herr R. hat die Absicht, während seiner Haftzeit an einer Sexualtherapie teilzunehmen, mittlerweile aufgegeben. Er plant, nach seiner Haftentlassung in eine Einrichtung für betreutes Wohnen zu gehen und von dort aus eine ambulante Therapie zu absolvieren. Seine Rechtsanwältin unterstützt ihn bei der Umsetzung dieser Pläne. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt Willich I zu gegebener Zeit die für eine Entlassungsvorbereitung in diesem Sinne notwendigen Maßnahmen einleiten wird.

14-P-2010-23502-00

Warstein
Arbeitsförderung

Eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts bezüglich der Hilfebedürftigkeit von Frau A. war bisher nicht möglich.

Sie wurde zu Recht nochmals aufgefordert, Nachweise hinsichtlich der Höhe und der Verwendung der von ihrem Arbeitgeber in 2009 erhaltenen Abfindung

vorzulegen. Da sie dieser Aufforderung bis heute nicht nachgekommen ist, kann eine Bewilligung und Auszahlung von Leistungen derzeit nicht erfolgen.

Der Ausschuss empfiehlt Frau A. daher, die geforderten Nachweise vorzulegen, um eine abschließende Prüfung ihres Leistungsantrags zu ermöglichen.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen der Arbeit Hellweg Aktiv sind nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23508-00

Selm

Besoldung der Beamten

Die Gewährung eines Zuschusses zum Krankenkassenbeitrag für verbeamtete Personen durch das Land oder Kommunen in NRW ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Beamte auf Widerruf haben grundsätzlich die Möglichkeit, den Basistarif der privaten Krankenversicherung (PKV) abzuschließen. Sofern sich Betroffene dafür entscheiden, können sie später nicht mehr im Rahmen der Öffnungsaktion als Beamte auf Probe zu erleichterten Bedingungen in den Normaltarif wechseln.

Auf die Ausgestaltung der Tarife der PKV besteht keine Einwirkungsmöglichkeit.

Sofern Anwärter Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung werden bzw. ihre dort bestehende Mitgliedschaft beibehalten, können sie später als Beamte auf Probe im Rahmen der Öffnungsaktion zu günstigen Bedingungen in den Normaltarif der PKV wechseln. Die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung führt nicht zum Verlust des Beihilfeanspruchs.

Über die Einzelheiten informiert die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.07.2010. Frau J. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

14-P-2010-23512-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in einem Ortstermin umfassend informiert.

Soweit Herr B. beklagt, dass ihm in der Justizvollzugsanstalt Willich I im Jahr 2008 Bekleidung gestohlen und Geld unterschlagen worden sei, können seine Vorwürfe angesichts des Zeitablaufs nicht mehr aufgeklärt werden.

Die Ende März 2010 vorgesehene Ausführung von Herrn B. mit seiner Bekannten konnte schon deshalb nicht stattfinden, weil die Bekannte den Kontakt zu ihm kurz vorher abgebrochen hatte. In der Zeit zwischen April und Oktober kann die Anstalt "Regelausführungen" Gefangener mit lebenslanger Freiheitsstrafe aus Gründen der knappen personellen Ressourcen nicht durchführen. Die Anstalt hat aber zugesichert, dass beide im Vollzugsplan für das laufende Jahr vorgesehenen Ausführungen im November oder Dezember 2010 ermöglicht werden.

Die Aufnahme in eine zweite Sportgruppe strebt Herr B. nicht weiter an, da er mittlerweile eine Arbeit aufgenommen hat, die ihn körperlich auslastet. Warum dem an Diabetes erkrankten und daher besonders bewegungsbedürftigen Herrn B. die Teilnahme an einer zweiten Sportgruppe nicht schon während seiner überwiegend sitzenden Tätigkeit in der Druckerei ermöglicht wurde, konnte der Ausschuss nicht nachvollziehen.

Die Anstalt hat klargestellt, dass die Prognose einer mindestens zu verbüßenden Strafe von 17 Jahren nicht aufrechterhalten wird. Jedenfalls stehen auch nach Auffassung der Anstalt weder die Frage der Schuld noch die Gesamtstrafenbildung einer Entlassung nach 15 Jahren entgegen.

Der Petitionsausschuss ist nach Unterrichtung über den Vollzugsverlauf

der Auffassung, dass der Vorfall, der Ende 2008 zur Ablösung von Herrn B. aus der Druckerei führte, seiner Verlegung in den offenen Vollzug angesichts des Zeitablaufs nicht mehr entgegensteht. Herr B. hat eingesehen, dass sein Verhalten falsch war. Das Gericht hat das eingeleitete Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt. Angesichts des sonst zuverlässigen Vollzugsverhaltens von Herrn B. sollte seine Absprachefähigkeit und Vertrauenswürdigkeit nicht dauerhaft in Zweifel gezogen werden. Die Einschätzung der Anstalt, Herrn B. sei fehlendes Einfühlungsvermögen mit Bezug zur Tat zu attestieren, weil er von der Beendigung der Beziehung zu seiner Lebensgefährtin Ende 2009 überrascht gewesen sei, teilt der Petitionsausschuss nicht. Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass Beziehungen unvorhersehbar verlaufen können und es ist nicht weiter ungewöhnlich, dass der verlassene Partner die Trennung nicht vorhergesehen hat. Dies als Indiz eines Persönlichkeitsdefizites zu werten, erscheint überzogen.

Hinsichtlich eines Gesprächs mit der Anstaltsleiterin steht es Herrn B. frei, ein solches schriftlich zu beantragen.

14-P-2010-23519-00

Wetter

Versorgung der Beamten

Die Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von Herrn P. durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die von Herrn P. als subjektiv ungerecht empfundene Entscheidung kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.08.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

14-P-2010-23521-00

Werdohl

Verfassungsrecht

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Versorgungsbezüge ehemaliger Regierungsmitglieder ist das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) vom 02.07.1999.

Die Landesregierung hat die Auswirkungen des Gesetzes überprüft und den Landtag über das Ergebnis unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Überprüfungs- und Novellierungsbedarf gesehen wird. Es ist beabsichtigt, das Gesetz auf den Prüfstand zu stellen und die Strukturen zu den Amts- und Versorgungsbezügen zu untersuchen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Ämter der Ministerinnen und Minister - sofern überhaupt ein Vergleich mit der freien Wirtschaft möglich ist - eher denen der Vorstandsmitglieder als denen der Angestellten mit mittleren Einkommen vergleichbar sind.

14-P-2010-23531-00

Elsdorf

Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Das Verhalten der Kreissparkasse Köln ist aus sparkassenaufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Da es sich bei dem von Herrn S. vorgetragenen Sachverhalt um eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen ihm und der Sparkasse handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war jedoch

kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Alle bisher in dieser Angelegenheit entschiedenen Klagen sind von den zuständigen Gerichten abgewiesen worden, ebenso diverse Berufungsanträge und Vollstreckungsgegenklagen. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

14-P-2010-23544-00

Duisburg
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Personalausstattung und die Unterrichtsvorsorgung an der Gemeinschaftsgrundschule Marienstraße in Duisburg unterrichten lassen.

Trotz der Beeinträchtigungen konnte der Unterrichtsausfall an der Schule weitestgehend begrenzt werden. Dazu haben sowohl steuernde Maßnahmen der Schulaufsicht als auch das umfangreiche Vertretungskonzept der Schule beigetragen. Auch für das kommende Schuljahr kann von einer bedarfsgerechten Stellen- und Personalausstattung ausgegangen werden.

Die mit der Petition verbundene Forderung nach einer angemessenen Unterrichtsversorgung ist damit nach heutigen Erkenntnissen für das kommende Schuljahr erfüllt.

Die Eheleute S. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.08.2010.

14-P-2010-23548-00

Köln

Arbeitsförderung

Ausbildungsförderung für Schüler

Herr L. sieht seine Petition als erledigt an, da sich sein Anliegen zwischenzeitlich positiv erledigt hat.

14-P-2010-23554-00

Duisburg

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Frau F., die Rundfunkgebühr abzuschaffen, kann nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält Frau F. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 16.08.2010.

14-P-2010-23577-00

Viersen

Kindergartenwesen

Das Kinderbildungsgesetz enthält keine Regelung, durch die Kommunen verpflichtet werden, ein Elternbeitragsaufkommen von 19 % der Kosten von Kindertageseinrichtungen zu erzielen.

Darüber hinaus stellen die Regelungen zu den Elternbeiträgen sicher, dass kein Kind in Nordrhein-Westfalen aus finanziellen Gründen vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen ist.

Die neue Landesregierung hat angekündigt, Änderungen beim Kinderbildungsgesetz vorzunehmen. Die weitere Vorgehensweise bleibt abzuwarten.

15-P-2010-00031-00

Mülheim

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass der Umfang der Sperrung der Richtungsfahrbahn der A 3 zur Durchführung der notwendigen Arbeiten nach dem Verkehrsunfall eines Lastzugs mit Gefahrgut erforderlich war. Die Dauer der Sperrung der A 3 entsprach dem vorgesehenen Zeitraum und konnte nicht verkürzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00041-00

Willich

Strafvollzug

Frau L. wird in der Justizvollzugsanstalt Willich II seit dem 15.07.2010 mit Suboxone substituiert. Der Petitionsausschuss sieht ihre Eingabe daher als erledigt an.

15-P-2010-00048-00

Aachen

Strafvollzug

Nach Auskunft der Landesregierung (Justizministerium) wurde Herr M. am 06.07.2010 auf die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aachen verlegt. Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2010-00059-00

Willich

Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich I hat mitgeteilt, dass Herr J. zwischenzeitlich zur Durchführung der notwendigen Operation in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg verlegt wurde.

Der Anstaltsarzt ist bereit, nach seiner Rückkehr aus Fröndenberg einen Allergietest durchzuführen, um festzustellen, ob Herr J. unter einer Waschmittelallergie leidet. Ein entsprechender Test hatte im Mai 2009 keine Allergie angezeigt. Sollte sich nunmehr eine Waschmittelallergie bestätigen, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass Herrn J. private Bettwäsche zugebilligt wird.

Die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug hat die Anstalt gegenüber dem Petitionsausschuss ausführlich und nachvollziehbar begründet. Herrn J. wird empfohlen, seine Vorstellungen, Wünsche und Beschwerden mit der Anstalt zu besprechen und sich an dort getroffene Absprachen zu halten. Zudem wird ihm im Hinblick auf seine im Frühjahr 2011 anstehende Haftentlassung empfohlen, soziale Kontakte außerhalb der Anstalt zu knüpfen und zu unterhalten, damit er in ein stabiles Umfeld entlassen werden kann.

15-P-2010-00067-00

Blomberg

BauordnungImmissionsschutz; Umweltschutz

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 18.05.2010 zu ändern.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, der Landesregierung (Ministerium für Bauen und Verkehr und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) aufsichtliche

Maßnahmen im Sinne von Herrn M. zu empfehlen.

15-P-2010-00090-00

Hemer
Schulen

Dem Anliegen von Herrn O., die Vorgehensweise der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schüleraustausch zwischen Deutschland und Neuseeland im Schuljahr 2010/2011 zu überprüfen, wurde entsprochen.

Die Entscheidung der Auswahlkommission erfolgte gewissenhaft und nach vorgegebenen Kriterien, auch wenn das bedauerlicherweise zur Folge hatte, dass die Tochter beim diesjährigen Schüleraustausch nicht berücksichtigt werden konnte.

Zur näheren Unterrichtung erhält Herr O. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.07.2010.

15-P-2010-00096-00

Willich
Strafvollzug

Herr J. begehrt mit seiner Petition das Absehen von der weiteren Strafvollstreckung und die Abschiebung in sein Heimatland Burundi bereits zum Halbstrafenstermin am 30.11.2010.

Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach beabsichtigt, eine solche Maßnahme erst kurz vor Verbüßung von zwei Dritteln der gegen ihn vollstreckten Gesamtfreiheitsstrafe vorzunehmen. Zur Begründung führt sie an, dass eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung bei Herrn J. wegen besonderer in der Tat oder seiner Person liegender Gründe und zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten sei.

Der Petitionsausschuss hält die Begründung der Staatsanwaltschaft für nachvollziehbar und sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Es ist durch mehrere Verurteilungen dokumentiert, dass Herr J. in den auch internationalen Betäubungsmittelhandel verstrickt war. Die Höhe der ausgerichteten Strafen sowie die Tatsache, dass er sich eine Vorverurteilung und die ihm eingeräumte Bewährungschance nicht zur Warnung hat dienen lassen, tragen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auch unter Berücksichtigung der seitens Herrn J. vorgetragenen Erkrankungen innerhalb seiner Familie in Burundi.

15-P-2010-00098-00

Düsseldorf
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen sind ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen durch das jeweils nächsthöhere Gericht überprüfbar. Davon hat Frau S. - teils erfolgreich, teils erfolglos - Gebrauch gemacht.

Dies gilt auch für die Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die aufgrund der Vorschriften des Rechtspflegergesetzes sachlich unabhängig sind.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

15-P-2010-00134-00

Willich

Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich II hat gegen die Lebensgefährtin von Frau K. ein Hausverbot verhängt, da der Verdacht des Einbringens von Betäubungsmitteln in die Anstalt aufgekommen war, nachdem Frau K. kurz nach dem Besuch ihrer Lebensgefährtin konsumiert hatte. Bei der von Frau K. benannten Mitgefangenen, von der sie die Betäubungsmittel nach ihren Angaben erhalten hatte, konnten auch bei wiederholt durchgeführten Durchsuchungen des Hafttraums und der Person sowie Urinkontrollen keine Anhaltspunkte für Besitz, Weitergabe oder Konsum von Betäubungsmitteln gefunden werden. Die Anstalt geht daher weiter davon aus, dass Frau K. die Betäubungsmittel während des Besuchs von ihrer Lebensgefährtin übergeben wurden.

Um den sozialen Kontakt zu der Lebensgefährtin nicht vollständig abzuschneiden, wird die Anstalt das Hausverbot, das bereits länger als einen Monat gilt, aufheben und stattdessen eine Trennscheibe beim Besuch anordnen. Nach insgesamt drei Monaten ist dann zu prüfen, ob die Anordnung der Trennscheibe aufgehoben werden kann.

Die Genehmigung von Langzeitbesuch für Frau K. und ihre Lebensgefährtin lehnt die Justizvollzugsanstalt Willich II ab, weil bei beiden eine Betäubungsmittelproblematik bekannt ist und ein Missbrauch bei dem unüberwachten Langzeitbesuch daher nicht auszuschließen ist.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt Willich II Frau K. rechtzeitig - mithin spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt - auf ihre Entlassung vorbereiten und ihr insbesondere notwendige Begleitausgänge zu Einrichtungen des betreuten Wohnens und der ambulanten Therapie ermöglichen wird.

15-P-2010-00145-00

Hövelhof

Ausländerrecht

Die Eheleute C. haben mehrfach versucht, für die Tochter bzw. Stieftochter die Erteilung eines Visums zu Besuchszwecken im Bundesgebiet zu beantragen. Das Visum wurde durch die Deutsche Botschaft in Ankara versagt.

Eine Beteiligung der Ausländerbehörde des Kreises Paderborn war für die Entscheidung über die Erteilung eines Visums nicht erforderlich, da sich die Tochter bzw. Stieftochter der Eheleute C. nur zu Besuchszwecken während der Semesterferien im Bundesgebiet aufhalten wollte.

Für die Entscheidung über das beantragte Visum ist allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigte Auslandsvertretung in der Türkei zuständig. Somit ist die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zu überweisen.

15-P-2010-00151-00

Düsseldorf

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. - Bitte um Hilfe bei dem Erlass von Gerichtskosten in Höhe von 3.276.164,78 Euro wegen Vermögenslosigkeit und seines schlechten Gesundheitszustandes - unterrichtet und festgestellt, dass es ihm wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Herr S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.07.2010 und des Berichts der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.07.2010.

15-P-2010-00160-00

Willich

Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich II hat zugesagt, mit der Therapievermittlung für Frau G. zu beginnen, sofern sie bis zum Antritt der Therapie auf die Abteilung ZARA Basic an ihrer Vorbereitung auf die Therapie arbeitet. Frau G. ist damit einverstanden und wird sich unverzüglich auf die Abteilung ZARA Basic bewerben.

15-P-2010-00182-00

Bad Sassendorf

Kindergartenwesen

Das Jugendamt ist in seinem Bezirk bei der Ausgestaltung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen allein zuständig. Dem Land ist es verwehrt, darauf Einfluss zu nehmen. Es hat auch keine Möglichkeit der Kontrolle.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge entspricht im Übrigen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die das Oberverwaltungsgericht in Münster für rechtmäßig und verfassungskonform erklärt hat.

15-P-2010-00185-00

Boppard

Lotterie

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags dürfen öffentliche Glücksspiele nur durch die Länder selbst oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts veranstaltet oder durchgeführt werden. Nur die Veranstaltung von sogenannten Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential kann anderen natürlichen oder juristischen Personen erlaubt werden.

Herr M. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.08.2010.

15-P-2010-00217-00

Willich

Strafvollzug

Frau H. räumt ein, dass die Äußerungen in ihren Briefen vom 28.06.2010 gegenüber Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt Willich II grenzüberschreitend und unangemessen waren. Sie hat angekündigt, sich dafür bei den betroffenen Personen zu entschuldigen. Dass eine Verlegung in den offenen Vollzug aufgrund der Briefe derzeit nicht in Betracht kommt, kann sie nachvollziehen.

Frau H. hat vier Kinder, zu denen sie den Kontakt halten möchte. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt Willich II nach erfolgter Entschuldigung und einer Bewährungszeit prüfen wird, ob Frau H. vollzugliche Lockerungen wie beispielsweise Begleitausgänge gewährt werden können, um ihr Besuche bei ihren Kindern zu ermöglichen.

15-P-2010-00218-00

Wenden

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00258-00

Herne

Hundesteuer

Bei der von den Gemeinden erhobenen Hundesteuer handelt es sich um eine zulässige örtliche Aufwandsteuer, deren Erhebung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt.

Frau F. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.07.2010.

15-P-2010-00309-00

Willich

Strafvollzug

Eine Besuchszusammenführung von Frau S., die sich in der Justizvollzugsanstalt Willich II befindet, mit ihrem in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen inhaftierten Lebensgefährten ist derzeit wegen der Überbelegung der in Betracht kommenden aufnehmenden Anstalten nicht möglich. Soweit sich durch Entlassungen im Rahmen der Weihnachtsamnestie ab dem 05.11.2010 freie Kapazitäten ergeben, wird die Justizvollzugsanstalt Willich II die Besuchszusammenführung unterstützen.

Sollte der Lebensgefährte von Frau S. zu diesem Zeitpunkt im Rahmen einer Therapiemaßnahme in eine forensische Klinik verlegt worden sein, wird Frau S. geraten, eine Ausführung dorthin zu beantragen.

Da Frau S. ihren Lebensgefährten bereits seit Januar 2010 nicht mehr gesehen hat, wird die Anstalt ihrem Wunsch, ein Telefongespräch zwischen ihr und ihrem Lebensgefährten zu ermöglichen, Rechnung tragen.

15-P-2010-00311-00

Neuss

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens von Herrn K. weiter tätig zu werden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.08.2010.

15-P-2010-00314-00

Havixbeck

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes hat die Fahrerlaubnisbehörde den Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen von acht Punkten hierüber zu unterrichten, ihn zu warnen und auf die Möglichkeit eines Aufbauseminars hinzuweisen. Dieses Schreiben ist gemäß Nummer 209 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gebührenpflichtig.

Das in Rede stehende Schreiben des Kreises Coesfeld an Herrn M. setzt diese durch ein Gesetz des Bundes bestimmte Regelung um. Das Vorgehen des Kreises Coesfeld ist somit rechtlich nicht zu beanstanden. Es gibt zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

15-P-2010-00316-00

Düsseldorf

Medienrecht

Dem Petitionsausschuss ist es leider nicht möglich, dem Anliegen zu entsprechen, da das mit der Petition geforderte umfassende Werbeverbot für alkoholische Getränke der Regelungszuständigkeit des Bundes unterfällt.

Das Abgabeschreiben des Petitionsausschusses des Bundestages

vom 22.06.2010 geht offenbar von einer Beschränkung der Forderung nach einem Alkoholwerbeverbot auf den Bereich des Rundfunks aus. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Forderung der Petentin, die ausdrücklich begehrt, „dass die Werbung in den Medien und Werbung in Zeitschriften und Plakaten von sämtlichen alkoholischen Getränken - ähnlich wie bei Zigaretten - verboten wird.“

Zutreffend ist, dass sowohl der in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallende Rundfunkstaatsvertrag als auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Regelungen zur Beschränkung der Werbung für alkoholische Getränke enthalten. Diese dienen der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

Ein Werbeverbot für alkoholische Getränke, wie es mit der Petition gefordert wird, ginge über die Werbebeschränkungen der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie (AVMD-RL) hinaus, wäre jedoch gemäß Artikel 3 Abs. 1 AVMD-RL als strengere Bestimmung des Mitgliedstaats wohl grundsätzlich zulässig. Für die gesetzliche Regelung eines solchen Werbeverbots wären dann allerdings nicht die Länder, sondern der Bund zuständig.

Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-00344-00

Dorsten
Schulen

Der Runderlass zum Hitzefrei hat sich in der Vergangenheit bewährt und stellt sicher, dass den individuellen Problemen Einzelner oder den besonderen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu einer Änderung der bestehenden Regelungen.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.08.2010.

15-P-2010-00596-00

Kevelaer
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die im Fall von Herrn A. ergangenen gerichtlichen Entscheidungen Einfluss zu nehmen, die die Fortsetzung seines Schöffenamtes bzw. seine Dienstleistungspflicht als Schöffe betreffen.

Herr A. hat gesetzlich die Möglichkeit, eine eventuelle berufliche Verhinderung im Einzelfall darzulegen und jeweils eine gerichtliche Entscheidung über die Entbindung von der Dienstleistung an einzelnen Sitzungstagen herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr A. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.08.2010 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Kleve vom 30.07.2010.

15-P-2010-00598-00

Roetgen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass sich Herr O. mit seinem Anliegen bereits an die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt hat. Er schließt sich den Ausführungen des Justizministeriums in dessen Schreiben vom 01.07.2010 an.

Auch der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, Herrn O. bei der

Geltendmachung der Forderung zu unterstützen. Er empfiehlt ihm, sich gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu wenden.

15-P-2010-00662-00

Dorsten

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Herrn B. bereits zweimal befasst. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist seitdem nicht eingetreten.

Eine erneute Zulassung zum Einstellungsverfahren mit der Folge, an einer Schule des Landes eingestellt zu werden, wäre aufgrund der aktuellen Erlasslage unzulässig und wegen der Nichteignung des Petenten auch nicht zu vertreten.

Ihm wird nochmals empfohlen, sich außerhalb des öffentlichen Schuldienstes des Landes um eine Beschäftigung zu bemühen. Das seinerzeit vorgelegte Arbeitszeugnis der Bezirksregierung Düsseldorf ist so abgefasst, dass es einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nicht entgegensteht.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-00672-00

Willich

Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00674-00

Gembloux

Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00722-00

Hürth

Eigenheimzulage

Nach den Vorschriften des Eigenheimzulagengesetzes kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren in Anspruch nehmen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Im Fall des Herrn C. erstreckt sich der Förderzeitraum mithin auf die Jahre 2000 bis 2007, wobei für die Jahre 2000 bis 2003 mangels Nutzung des Objekts zu eigenen Wohnzwecken kein Anspruch auf Förderung besteht.

Die von Herrn C. gerügte Diskriminierung ist nicht ersichtlich. Die von ihm angemahnte Gleichbehandlung gebietet es daher, dass auch in seinem Fall für die Jahre ohne Nutzung des Objekts zu eigenen Wohnzwecken keine Eigenheimzulage gewährt wird.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Billigkeitsmaßnahmen bei der Eigenheimzulage ausgeschlossen sind.

Die Entscheidung des Finanzamts Brühl ist somit rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00725-00

Recklinghausen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Präsident des Landgerichts Bochum mit Schreiben vom 25.06.2010 Frau P. mitgeteilt hat, dass ein Kostenerlass in der Regel allein aufgrund schlechter finanzieller Verhältnisse nicht in Betracht kommt. Dies entspricht den rechtlichen Vorschriften.

Trotz eines entsprechenden Hinweises des Präsidenten des Landgerichts Bochum in seinem Schreiben vom

13.04.2010 hat Frau P. keine Billigkeitsgründe für einen Kostenerlass vorgetragen.

Sie erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.07.2010.

15-P-2010-00791-00

Jülich

Straßenverkehr

Datenschutz

Der Petitionsausschuss dankt der Stadt Jülich für ihr Entgegenkommen, die Grenzmarkierung für das Halte- und Parkverbot vor der Garage von Herrn L. um 50 cm zu erweitern, damit das Einfahren in die Garage erleichtert wird. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass nach Auffassung sowohl der obersten Verkehrsbehörde als auch des Ordnungsamtes der Stadt Jülich ein Parken vor der Garage auch für Herrn L. bzw. seine Schwester nicht zulässig ist.

15-P-2010-00799-00

Willich

Strafvollzug

Soweit sich Herr N. über die gerichtliche Entscheidung beschwert, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung seiner Vorwürfe wegen der im Grundgesetz garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt.

Die vom Petitionsausschuss in der Vorgängerpetition des Herrn N. mit Beschluss vom 01.06.2010 erbetene ärztliche Diagnostik hinsichtlich einer Alkoholproblematik ist am 17.07.2010 erstellt worden. Bezüglich der sich daraus ergebenden Folgen - insbesondere der nach einer Bewährungszeit im geschlossenen Vollzug in Aussicht gestellten Rückverlegung in den offenen Vollzug - schließt sich der Petitionsausschuss der Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) vom 28.07.2010 an, von der Herr N. eine Abschrift erhält.

15-P-2010-00854-00

Eckernförde

Rechtspflege

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Frau H. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das erneute Vorbringen der Eheleute S. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.06.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-22805-00 zu ändern.

15-P-2010-00894-00

Köln

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Frau K. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Frau K. kann daher nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.06.2009 zur Petition Nr. 14-P-2010-22288-00 bleiben.

15-P-2010-00907-00

Erfstadt
Rechtspflege

Auch das weitere Vorbringen von Herrn P. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 26.01.2010 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-00950-00

Wesel
Rundfunk und Fernsehen
Hilfe für behinderte Menschen

Das Anliegen von Herrn L. war bereits Gegenstand von Petitionen in der 14. Wahlperiode. Daher wird auf die Beschlüsse vom 03.03.2009 und 16.03.2010 verwiesen.

Wie Herr L. mitteilt, ist er nicht bereit, weitere Unterlagen über seine finanzielle Situation vorzulegen. Auch ist er nicht bereit, die noch offenen Rundfunkgebühren ganz oder in Raten zu zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, dem Anliegen von Herrn L. zu entsprechen.

Soweit Herr L. beabsichtigt, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob der Rundfunkgebührenstaatsvertrag gegen das Grundgesetz verstößt, empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn L., sich anwaltlich beraten zu lassen. Auf die Möglichkeit eines sogenannten Beratungshilfescheins wird hingewiesen.

15-P-2010-00951-00

Köln
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die von der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln erteilte Erlaubnis zum Rückschnitt der Kastanie sowie die Verlängerung der Genehmigung um ein weiteres Jahr fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Mit dem Rückschnitt der Rosskastanie soll der Baum langfristig erhalten werden. Nach Vorlage der Berichte der unteren und höheren Landschaftsbehörde ist eine Gefährdung des Baumes durch den Rückschnitt, wenn dieser gemäß den Vorgaben der unteren Landschaftsbehörde ausgeführt wird, nicht ersichtlich. Das von Frau S. und Herrn W. vorgelegte Gutachten wird dabei von den Fachleuten als unvollständig und in einigen Punkten als fachlich nicht korrekt eingestuft.

Der Petitionsausschuss empfiehlt allerdings aufgrund der eingeholten Stellungnahmen, soweit der Rückschnitt noch nicht durchgeführt worden ist, ihn erst nach dem Laubfall unter fachlicher Begleitung eines Mitarbeiters der unteren Landschaftsbehörde vornehmen zu lassen.

15-P-2010-00981-00

Bad Honnef
Rechtspflege
Jugendhilfe

Sorgerechtsentscheidungen in Familiensachen fällen im Streitfall ausschließlich die Familiengerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen unmittelbaren Einfluss nehmen. Insoweit verweist er auf seinen Beschluss vom 23.02.2010 zur Petition Nr. 14-P-2009-21377-00.

Auch das übrige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind

zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-00983-00

Stommeln
Rechtspflege

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte wurden gewährt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn D. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.07.2010 bleiben.

15-P-2010-00986-00

Rietberg
Rechtspflege

Das Vorbringen von Herrn K. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere

gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-00988-00

Solingen
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau S. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Auch ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01003-00

Karlsruhe
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01013-00

Münster
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01029-00

Unna

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Auch die weitere Petition von Herrn P. enthält keinen neuen Sachvortrag.

Zum besseren Verständnis weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft Dortmund die Einstellung des Verfahrens damit begründet hat, dass zureichende Anhaltspunkte für die Begehung einer gefährlichen Körperverletzung, schwere Körperverletzung oder eines versuchten Mordes nicht zu erkennen sind. Insoweit hat sich die Staatsanwaltschaft gerade nicht auf Verjährung berufen. Verjährung hat sie nur in Bezug auf die allenfalls in Betracht kommende fahrlässige Körperverletzung ins Feld geführt.

Ein Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht daher nicht. Es muss bei den Beschlüssen des Ausschusses vom 06.10.2009 und 26.01.2010 zu den Petitionen Nr. 14-P-2009-20337-00 und Nr. 14-P-2010-20337-01 bleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-01132-00

Elsdorf

Arbeitsförderung

Der Mutter von Herrn S. wurde noch am 18.08.2010 ein Scheck ausgestellt. Die Petition hat sich daher zwischenzeitlich erledigt.

15-P-2010-01143-00

Geldern

Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den

Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 15.12.2009 und 18.05.2010 bleiben.

15-P-2010-01146-00

Breisbach

Immissionsschutz: Umweltschutz

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.07.2010 bleiben.

15-P-2010-01162-00

Erfstadt

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01176-00

Hülsede

Beförderung von Personen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 16.06.2009 und 11.08.2009 bleiben. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-01177-00

Freudenberg

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn H. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Auch ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01182-00

Much

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01183-00

Fröndenberg

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Sächsischen Landtag überwiesen.

15-P-2010-01198-00

Hürth

Rechtspflege

Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn W. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im

Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Auch ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01207-00

Viersen

Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.07.2010 verbleiben.

15-P-2010-01209-00

Erfstadt

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01229-00

Wachtberg

Schulen

Das Anliegen war auch Gegenstand der Petition Nr. 14-P-2009-19417-00.

Frau R. erhält je eine Kopie des zu dieser Petition und zu der Petition Nr. 14-P-2005-00754-00 gefassten Beschlusses.

15-P-2010-01231-00

Düsseldorf

Verfassungsrecht

Artikel 17 des Grundgesetzes bestimmt, dass eine Bitte oder Beschwerde an die Volksvertretung schriftlich vorgetragen werden muss. Der bloße Wunsch auf ein persönliches Gespräch erfüllt nicht die Zulässigkeitskriterien, an die eine Petition zu knüpfen ist. Es ist Frau K. unbenommen, ihr Anliegen in einer konkreten und nachvollziehbaren Form schriftlich vorzutragen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Auf zivilrechtliche Sachverhalte kann er keinen Einfluss nehmen. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2010-01237-00

Gladbeck

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01245-00

Spantekow

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

15-P-2010-01253-00

Eschweiler

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01254-00

Hagen

ArbeitsförderungRechtspflege

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Soweit Frau H. sich in ihrer Petition über die Entscheidung des Sozialgerichts Dortmund beschwert, ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen untersagt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

15-P-2010-01258-00

Düsseldorf

Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01266-00

Bornheim

Versorgung der Beamten

Dem Petitionsausschuss wurde mitgeteilt, dass Herr L. am 06.05.2010 die noch ausstehende Auszahlung beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) anmahnte. An diesem Tag habe das LBV zwei Telefonate mit Herrn L., in denen es sich unter anderem auch bei ihm für das Versäumnis entschuldigte, geführt. Der Petitionsausschuss sah keinen Grund, diese Darstellung anzuzweifeln.

15-P-2010-01268-00

Brilon

RechtsberatungRechtspflege

Die weitere Petition des Herrn B. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.09.2009 verbleiben.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, richterliche Beschlüsse zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01271-00

Pulheim

Einkommensteuer

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.06.2010 verbleiben.